

Zertifikat in Archiv- und Informationswissenschaften  
Universitäten Bern und Lausanne

## **Zertifikatsarbeit**

# **Einsichtsrecht und Einsichtspraxis in der Schweiz**

Hauptreferent: Christoph Graf  
Koreferent: Gilbert Coutaz

März 2006

Patrick Moser  
c/o Staatsarchiv des Kantons Basel-Landschaft  
Wiedenhubstrasse 35  
Postfach  
4410 Liestal  
[patrick.moser@bl.ch](mailto:patrick.moser@bl.ch)

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung.....</b>	<b>1</b>
<b>2. Inhalt und Grenzen des Einsichtsrechts.....</b>	<b>3</b>
2.1. Einsicht wozu und für wen? .....	3
2.2. Einsicht in was und durch wen? .....	5
<b>3. Einsichtsrecht in der Schweiz.....</b>	<b>8</b>
3.1. Gesetze und Verordnungen .....	8
3.2. Allgemeine Regelungen über den Zugang .....	9
3.3. Schutz- und Sperrfristen .....	10
3.4. Einsicht für betroffene Personen, abliefernde Stellen und andere öffentliche Organe .	14
3.5. Einsichtsverfahren innerhalb der Schutz- respektive Sperrfristen .....	15
<b>4. Einsichtspraxis in schweizerischen Staatsarchiven.....</b>	<b>18</b>
<b>5. Fazit.....</b>	<b>23</b>
<b>6. Bibliographie.....</b>	<b>25</b>
6.1. Quellen.....	25
6.2. Literatur.....	31
<b>7. Anhang.....</b>	<b>34</b>
Tabelle 1: Allgemeine Regelungen betreffend Zugang zu archivierten Unterlagen .....	34
Tabelle 2: Allgemeine Bestimmungen bezüglich Fristen.....	37
Tabelle 3: Möglichkeiten der Fristverlängerungen respektive -verkürzungen .....	46
Tabelle 4: Einsicht/Zugang für betroffene Personen, abliefernde Stellen und andere öffentliche Organe .....	50
Tabelle 5: Verfahren bei Einsichtsgesuchen vor Ablauf der Schutz- respektive Sperrfrist...	53

# 1. Einleitung

„Access to public archives is a right.“ Dieser Grundsatz steht in den Empfehlungen des Europarates vom Juli 2000 über den Zugang zu Archiven. Doch die Einsichtnahme in archivierte Unterlagen ist an Bedingungen geknüpft: Fristen müssen respektiert werden; es dürfen keine schutzwürdigen öffentlichen oder privaten Interessen verletzt werden; Verfahrensvorschriften sind zu beachten. Festgelegt werden diese durch das jeweils geltende Archivrecht.

Diese Arbeit hat das Einsichtsrecht und die Einsichtspraxis im Bundes- und in den Staatsarchiven in der Schweiz zum Thema. Sie gliedert sich in die folgenden Hauptteile: Kapitel 2 enthält einen Überblick über die Literatur und die internationalen Standards über die Zugänglichkeit von Archiven. Daran anschliessend wird das Einsichtsrecht des Bundes und der Kantone aufgrund der verschiedenen Archivgesetze und -verordnungen dargestellt. Im Kapitel 4 wird der Einsichtspraxis in der Schweiz nachgegangen. Dazu wurden mit Vertretern von fünf Staatsarchiven qualitative Interviews durchgeführt. Ein Fazit schliesslich fasst die wichtigsten Ergebnisse der Arbeit zusammen.

Die Einsichtnahme in archivierte Unterlagen ist nicht nur mit Fristen und Einsichtsbewilligungen verbunden. Sie kann auch aus ganz anderen Gründen an ihre Grenzen stossen. Diese zu untersuchen, würde den Rahmen dieser Arbeit bei weitem sprengen, sie werden deshalb hier nur summarisch aufgeführt:

- Spardruck kann zur Folge haben, dass in Verwaltungen die Aktenführung vernachlässigt wird und Vorgänge nicht aktenkundig werden. In nicht entstandene Akten kann keine Einsicht genommen werden.
- Die Definition des Archivsprengels bestimmt, welche Unterlagen welcher Institutionen in einem Archiv vorhanden und unter welchen Bedingungen einsehbar sind. So ist beispielsweise in den Kantonen der Geltungsbereich des Archivrechts für Bezirke, Gemeinden, Burgerschaften und für Private, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, sehr unterschiedlich geregelt.
- Die Einsicht ist nur für Unterlagen vorgesehen, die sich im Archiv befinden. Wenn Dienststellen jahrzehntelang keine Akten abliefern, das Archiv unter Platznot leidet oder aus anderen Gründen die Überlieferungsbildung vernachlässigt und deshalb keine oder nur sehr wenige Ablieferungen entgegen nimmt, kann dies die Einsicht in Unterlagen erheblich einschränken oder sogar verunmöglichen.
- Die Kompetenz zur Bewertung von Unterlagen nach archivfachlichen Kriterien geht der Einsichtnahme vor: In vernichtete Akten kann keine Einsicht mehr genommen werden.
- In nicht erschlossenes Archivgut ist die Einsicht schwierig oder sogar unmöglich. Ohne Findmittel wissen Benutzerinnen und Benutzer (und selbstverständlich auch Archivarinnen und Archivare) nicht, was sich in einem Archiv befindet. Findmittel müssen zwar datenschutzkonform angelegt werden, sie müssen aber auch Unterlagen umfassen, die noch Schutzfristen unterstehen, ansonsten können keine Einsichtsgesuche gestellt werden.
- Die Öffnungszeiten eines Archivs respektive die Einrichtung eines Lesesaals können die Einsichtnahme beeinflussen.
- Der Zustand von Archivgut kann eine Einsichtnahme verunmöglichen. Konservatorische Massnahmen und Ersatzverfilmungen haben ebenfalls Auswirkungen auf den Zugang zu archivierten Unterlagen.
- Einer Einsichtnahme können Urheber- oder Patentrechte entgegen stehen.
- Bei der Übernahme von Privatarchiven können spezielle Vereinbarungen betreffend die Einsichtnahme getroffen werden, welche über die allgemeinen Schutzfristen eines Archivs hinausgehen. Zudem kann die Einsichtnahme von der Einwilligung der Deponentin oder des Deponenten abhängig gemacht werden.
- Die Erhebung von Gebühren für die Einsichtnahme kann den Zugang erschweren, wenn im Extremfall nicht sogar verunmöglichen. Es sind jedoch zumindest in der Schweiz

keine öffentlichen Archive bekannt, welche generell für die Einsichtnahme in archivierte Unterlagen Gebühren verlangen.

Von der Einsichtnahme zu trennen ist die Wiedergabe und die Weiterverwertung von gewonnenen Informationen. So kann beispielsweise der Zugang in archivierte Unterlagen an die Bedingung geknüpft werden, dass Personennamen und -daten in einer Publikation anonymisiert werden. Die Einhaltung solcher Bestimmungen ist jedoch nicht Teil dieser Arbeit. Die Verletzung von Persönlichkeitsrechten ist nicht Gegenstand der Archivgesetzgebung, sondern des Zivil- respektive des Strafgesetzbuches, um nur ein Beispiel zu nennen. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang auch die Urheberrechte, welche bei der Nutzung von Archivgut beachtet werden müssen.

NB: In dieser Arbeit sind die Kantone durchgängig alphabetisch aufgeführt und nicht nach ihrem Eintrittsdatum in die Eidgenossenschaft gemäss Art. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999. Da der Kanton Tessin als einziger Kanton weder ein Archivgesetz noch eine Archivverordnung kennt, wurde er nur dort berücksichtigt, wo effektive Angaben über das Zugangsrecht und Fristen im Internet vorlagen (auf der Homepage der Archive in der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer, [http://pan.bsz-bw.de/argealp/land8/archiv1/rub2\\_3.php](http://pan.bsz-bw.de/argealp/land8/archiv1/rub2_3.php), konsultiert am 16. Februar 2006). Die untersuchten Gesetze und Verordnungen geben den Stand vom 31. Dezember 2005 wider. Seit diesem Zeitpunkt gemachte Erlassänderungen wurden berücksichtigt, wenn sie dem Autor bekannt waren.

## 2. Inhalt und Grenzen des Einsichtsrechts

In den letzten Jahren wurden sowohl in der Schweiz als auch im Ausland das Archivrecht und der Zugang zu archivierten Unterlagen breit diskutiert. Dies hatte seinen Grund zum einen darin, dass in der Schweiz seit 1995 der Bund und diverse Kantone Archivgesetze erlassen haben, in welchen der Zugang zu einem Rechtsanspruch erhoben wurde und nicht mehr als ein vom Staat zu gewährendes Privileg galt.<sup>1</sup> Im Ausland wurden mehrere internationale Richtlinien und Standards verabschiedet. Namentlich sind hier zu nennen die Empfehlung (Recommendation) R 2000 (13) des Ministerkomitees des Europarates für eine europäische Politik über den Zugang zu Archiven vom 13. Juli 2000,<sup>2</sup> der Entwurf des Internationalen Archivrats betreffend Richtlinien für die Archivgesetzgebung aus dem Jahre 2004<sup>3</sup> und der Kodex ethischer Grundsätze für Archivarinnen und Archivare,<sup>4</sup> angenommen anlässlich eines internationalen Archivkongresses 1996 in Peking. Schliesslich haben die Historikerinnen und Historiker in der Schweiz Grundsätze zur Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und Lehre erlassen, die in weiten Teilen ebenfalls den Zugang in archivierte Unterlagen zum Thema haben.<sup>5</sup> Sowohl die Diskussionen in der Schweiz als auch die Vorarbeiten für die Standards führten zu einer Reflexion über die Aufgaben von Archiven für die Öffentlichkeit.

Obwohl die Archivgesetze und die Richtlinien in ihrer Ausgestaltung und ihrer Verbindlichkeit sehr unterschiedlich sind, werden immer wieder dieselben Grundfragen angesprochen. Wieso soll Einsicht in archivierte Unterlagen genommen werden können - und wer ist zur Einsichtnahme berechtigt? In welche Unterlagen soll Einsicht genommen werden können - und wer bestimmt darüber?

### 2.1. Einsicht wozu und für wen?

Der Sinn des Zugangs in archivierte Unterlagen stellt die Frage nach dem Sinn von Archiven überhaupt. Die öffentlichen Archive erfüllen ein wesentliches Anliegen jedes demokratischen Rechtsstaates, indem sie staatliches Handeln dokumentieren und so für jedermann überprüfbar machen. Archive sind das kollektive Gedächtnis eines Staates. Sie haben aber auch eine wichtige Infrastrukturfunktion für Bürgerinnen und Bürger, für Forscherinnen und Forscher.<sup>6</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu Gilbert Coutaz. L'archiviste entre le droit à l'information et la protection des informations réservées. In: Janus, Nr. 1/1998. S. 214. Andreas Kellerhals-Maeder. Unentgeltlicher Zugang zum Archivgut als Grundrecht. Art. 9 BGA als Konkretisierung der Meinungs- und Informationsfreiheit. In: Traverse. Zeitschrift für Geschichte. Nr. 2003/2; Archivrecht - Archivzugang. S. 57. Josef Zwicker. Archivrecht in der Schweiz – Stand und Aufgaben. In: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte. Bd. 47, 1997. S. 286-306.

<sup>2</sup> Council of Europe, Committee of Ministers. Recommendation No R (2000) 13 of the Committee of Ministers to Member States on a European policy on access to archives. Adopted by the Committee of Ministers on 13 July 2000 at the 717<sup>th</sup> meeting of the Ministers Deputies. <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=366245&BackColorInternet=9999CC&BackColorIntranet=FFBB55&BackColorLogged=FFAC75> (konsultiert am 6. Januar 2006)

<sup>3</sup> International Council on Archives (ICA). Principles for Archives and Record Legislation. Draft. Paris 2004.

<sup>4</sup> Der Kodex ethischer Grundsätze für Archivarinnen und Archivare wurde 1998 vom Verband Schweizerischer Archivarinnen und Archivare (VSA) übernommen: [http://www.vsa-aas.org/Kodex\\_ethischer\\_Grundsaeetze.225.0.html](http://www.vsa-aas.org/Kodex_ethischer_Grundsaeetze.225.0.html) (konsultiert am 22. Februar 2006)

<sup>5</sup> Schweizerische Gesellschaft für Geschichte (SGG). Ethik-Kodex und Grundsätze zur Freiheit der wissenschaftlichen historischen Forschung und Lehre. Bern 2004. [http://www.sgg-ssh.ch/de/abteilungen/berufsinteressen/SGG-EthikKodex\\_Grundsaeetze.pdf](http://www.sgg-ssh.ch/de/abteilungen/berufsinteressen/SGG-EthikKodex_Grundsaeetze.pdf) (konsultiert am 10. Januar 2006)

<sup>6</sup> So beispielsweise Nationalrat Peter Vollmer (SP/BE) in der Eintretensdebatte zum Bundesgesetz über die Archivierung. Amtliches Bulletin des Nationalrates vom 2. März 1998, S. 227.

Archive stehen jedoch im Spannungsfeld zwischen sich widersprechenden Ansprüchen, Rechten und Interessen:

- Dem Anspruch von Forscherinnen und Forschern, möglichst umfassenden Zugang zu archivierten Unterlagen zu erhalten.
- Dem Interesse des Staates, dass überwiegende öffentliche Interessen - beispielsweise in den Bereichen Landesverteidigung, Aussenpolitik und öffentliche Sicherheit - gewahrt bleiben.
- Dem Schutz der betroffenen Personen auf Bewahrung ihrer Persönlichkeitsrechte.

Selbst wenn der Zugang zu archivierten Unterlagen als Rechtsanspruch definiert wird, stösst er folglich dort an seine Grenzen, wo andere Interessen tangiert sind.

Die Wandlung des Zugangs zu archivierten Unterlagen von einem Privileg zu einem Rechtsanspruch führte gleichzeitig zu einem elementaren "Paradigmawechsel" in der Frage der Archivklientel. Sowohl in den Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates für eine europäische Politik über den Zugang zu Archiven als auch im Kodex ethischer Grundsätze für Archivarinnen und Archivare und in den Richtlinien des Internationalen Archivrats zur Archivgesetzgebung wird postuliert, dass der Zugang zu Archiven grundsätzlich allen Personen offen steht, egal aus welchen Motiven sie Einsicht verlangen, welche Funktion sie ausüben und welche Staatsangehörigkeit sie besitzen. In vielen Archivgesetzen und -verordnungen in der Schweiz ist ein Privileg für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verankert (vgl. Kapitel 3.5).

In der schweizerischen Bundesverfassung sind in den Artikeln 16 und 20 die Informations- und die Wissenschaftsfreiheit geschützt.<sup>7</sup> In der Literatur wird die Problematik zwischen diesen beiden Rechten einerseits und den Anforderungen anderer Grundrechte oder elementarer Verfassungsziele (Achtung der Menschenwürde, Schutz der Grundrechte anderer Personen) andererseits einhellig beurteilt: Für den Berner Staatsrechtler Jürg Paul Müller gehört zur Forschungsfreiheit zwar grundsätzlich auch der Zugang zu Quellen, die nicht allgemein zugänglich sind, beispielsweise die Einsichtnahme in an sich vertrauliche Behördenakten. Allerdings sei im Einzelfall eine Güterabwägung vorzunehmen. Müller zitiert zustimmend aus einem Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts: „Der Wissenschaftsfreiheit kommt gegenüber den mit ihr kollidierenden, gleichfalls verfassungsrechtlich geschützten Werten nicht schlechthin Vorrang zu.“<sup>8</sup>

Zu einem ähnlichen Schluss kommt Verena Schwander in ihrer Dissertation über die Wissenschaftsfreiheit. Ihrer Ansicht nach sollen Forscherinnen und Forscher unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf (nicht allgemein zugängliche) staatliche Informationen geltend machen können. Bei einem solchen Informationsanspruch handle es sich jedoch nicht um einen unmittelbar durchsetzbaren, sondern bloss um einen prinzipiellen, das heisst unter bestimmten Bedingungen stehenden Anspruch.<sup>9</sup>

Auch Eric Ketelaar weist darauf hin, dass Freiheit der Forschung und Schutz der Persönlichkeit nicht denselben Stellenwert haben. Das erste sei ein soziales Privileg, das zweite ein Menschenrecht. Im Konflikt zwischen dem geschützten Freiheitsrecht für einige und dem geschützten Freiheitsrecht für alle müsse das erste zurückstehen. Das Archivrecht könne zwar Leitplanken setzen, beispielsweise durch die Festlegung von Schutz- oder Sperrfristen

<sup>7</sup> Auf die Wissenschaftsfreiheit stützt sich explizit die Schweizerische Gesellschaft für Geschichte in den Grundsätzen zur Freiheit der wissenschaftlichen historischen Forschung und Lehre. Bern 2004. S. 5-6.

<sup>8</sup> Jürg Paul Müller. Grundrechte in der Schweiz, im Rahmen der Bundesverfassung von 1999, der UNO-Pakte und der EMRK. Bern 1999. S. 321, Fussnote 22.

<sup>9</sup> Verena Schwander. Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit im Spannungsfeld rechtlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen. S. 140 und 211.

(vgl. Kapitel 2.2) oder durch die Kategorisierung von Schriftgut mit einer erschwerten Einsichtnahme. Ausserhalb der gesetzlichen Leitplanken sei die Gewährung oder die Verweigerung des Zugangs aber keine Frage des Rechts mehr, sondern der professionellen Ethik der Archivarinnen und Archivare.<sup>10</sup> Es seien die Archivarinnen und die Archivare, die die unmittelbare Verantwortung für die Aufrechterhaltung eindeutiger Normen zum Schutz der Persönlichkeit haben.<sup>11</sup> Nicht abzustreiten ist jedoch, dass es zwischen den archivierungsrechtlichen Bestimmungen und dem ethischen Kodex der Archivarinnen und Archivare Spannungsfelder geben kann.<sup>12</sup>

Historikerinnen und Historiker haben hier einen anderen Blickwinkel. Nach Meinung der Schweizerischen Gesellschaft für Geschichte sollen nach einer Schutzfrist von höchstens 50 Jahren praktisch ausnahmslos alle Unterlagen allgemein zugänglich sein. Nach Ablauf dieser Frist sei der Schutzanspruch von Dritten (Persönlichkeitsschutz, Geschäftsgeheimnisse, Fragen der militärischen Sicherheit) geringer zu werten als das Grundrecht auf Wissenschaftsfreiheit.<sup>13</sup>

Im Jahre 2001 befasste sich das Bundesgericht mit der Einsichtnahme in archivierte Unterlagen. Grund war die staatsrechtliche Beschwerde eines Historikers gegen einen Entscheid des Präsidenten des Kantonalzürcher Obergerichts, der die Einsicht in die Strafakten des – mittlerweile verstorbenen – Begründers der Rockergruppe „Hell’s Angels Switzerland“ verweigert hatte. Der Präsident des Zürcher Obergerichts hatte seine Verweigerung damit begründet, dass einer Akteneinsicht vor Ablauf der Schutzfrist berechnete Interessen der Betroffenen entgegen stünden. Das Bundesgericht lehnte die staatsrechtliche Beschwerde ab. Es kam zum Schluss, dass die Informations- und die Wissenschaftsfreiheit keinen generellen Anspruch auf Beschaffung von Informationen aus nicht allgemein zugänglichen Quellen (archivierte Akten während der Schutzfrist) einräumten. Die Forschungsfreiheit vermöge nicht ohne weiteres den Zugang zu Quellen zu öffnen, die unter dem Gesichtswinkel der allgemeineren Informationsfreiheit als nicht öffentlich zugänglich gelten würden. Andernfalls würde die Wissenschaftsfreiheit hinsichtlich der Frage des Quellenzugangs für eine nur schwer abzugrenzende Gruppe von Personen zu einem kaum begrenzbaren und daher konturlosen Anspruch gegenüber dem Staat. Eine zu weit gehende Gewährung vorzeitiger Einsichtnahme brächte zudem die Gefahr mit sich, dass die allgemeine und durch gewichtige Interessen gerechtfertigte Schutzfrist und damit das ganze System des Archivierungsrechts unterlaufen würde.<sup>14</sup>

## 2.2. Einsicht in was und durch wen?

Archivierte Unterlagen sind nicht frei, sobald sie sich in einem öffentlichen Archiv befinden. Zum Schutz von öffentlichen und privaten Interessen kennen alle Archivgesetze und -verordnungen Fristen, während denen archivierte Unterlagen nur mit Auflagen oder gar nicht eingesehen werden können. Die Länge dieser Schutz- oder Sperrfristen gilt (fälschlicherweise) oftmals als Kriterium, wie zugänglich ein Archiv ist.<sup>15</sup>

Der Rechtsanwalt und Rechtskonsulent des Verbandes Schweizer Presse, Sandro Macciachini, nahm 1997 den Entwurf des Bundesrates zum Bundesgesetz über die Archivierung zum Anlass, die Argumentation umzukehren. Macciachini stiess sich vor allem an der generellen Schutzfrist von 30 Jahren, die unabhängig von der Art der Daten vorgeschlagen

<sup>10</sup> Vgl. dazu auch: Diane Baillargeon. La déontologie du métier d'archiviste. In: Archives, 37. Jg., Nr. 1/2005-2006. S. 3-32.

<sup>11</sup> Eric Ketelaar. Der Archivar als Vermittler zwischen der toten Vergangenheit und dem lebenden Volk. In: Der Archivar, Nr. 4/1995. S. 591-593.

<sup>12</sup> A. Kellerhals. Zugang. S. 63.

<sup>13</sup> Schweizerische Gesellschaft für Geschichte (SGG). Ethik-Kodex. S. 13-17.

<sup>14</sup> BGE 127 I 145

<sup>15</sup> Vgl. hierzu beispielsweise: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte (SGG). Ethik-Kodex.

wurde. Da auch das Interesse der Einsichtnahme Schutz verdiene, sei auf Schutzfristen ganz zu verzichten, so Macciachini. Das Archivgut habe öffentlich zu sein, soweit der Einsichtnahme keine überwiegenden Interessen und keine Gesetzesvorschriften entgegen stünden. Nur im Einzelfall könne bestimmt werden, ob das Interesse an der Geheimhaltung das Interesse an der Einsichtnahme überwiegt.<sup>16</sup>

Einen anderen Blick auf die Fristen wirft Anton Gössi im Jahresbericht des Luzerner Staatsarchivs von 1997. Seiner Meinung nach haben Fristen mit der Forschung nichts zu tun. Sperrfristen seien ein Instrument der Überlieferungsbildung und des Datenschutzes. Damit Verwaltungen und Gerichte auch heikle, sensible Akten an das Archiv abliefern, sei ein gewisses Vertrauensverhältnis notwendig. Die Sperrfristen seien ein äusserst geeignetes Mittel zur Förderung dieses Vertrauensverhältnisses. Der Ausdruck Sperrfrist beschreibe die Verpflichtung des Archivs, während einer bestimmten Frist die aktenproduzierende Stelle darüber zu informieren und zu konsultieren, was mit den von ihr an das Archiv abgelieferten Unterlagen passiert, z.B. ob sie benutzt oder ausgewertet werden. Die Sperrfristen schränkten den offenen Charakter eines Archivs überhaupt nicht ein, wenn die Bewilligungspraxis grosszügig gehandhabt werde. Seit 1981 sei in Luzern nur ein Fall vorgekommen, wo ein Gesuch abgelehnt wurde.<sup>17</sup> Ähnlich äussert sich der Basler Historiker Georg Kreis: Wenn Akten zu schnell freigegeben würden, könnten sie der Ablieferung entzogen und vernichtet werden.<sup>18</sup>

Sehr konkret bezüglich der Fristen ist der Anhang zu den Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates<sup>19</sup>, das eine generelle Sperrfrist (closure period) von 20 bis 30 Jahren für Unterlagen nahelegt, da nach Ablauf dieser Frist durch den Zugang die Interessen des Staates nicht beeinträchtigt werden.<sup>20</sup> Die Frist von 30 Jahren ist mittlerweile internationaler Konsens geworden.<sup>21</sup>

Eine Verlängerung der generellen Frist für gewisse Aktenkategorien muss nach Ansicht des Ministerkomitees des Europarates aber möglich sein: Es nennt hier explizit Unterlagen in den Bereichen Aussenpolitik, Verteidigung und öffentliche Sicherheit. Eine dritte Frist von zwischen 10 bis 70 Jahren nach dem Abschluss eines Dossiers oder von 100 bis 120 Jahren nach der Geburt einer Person sollte vor allem für Unterlagen mit vertraulichen Personendaten gelten. Speziell nennt das Ministerkomitee Unterlagen mit Steuer- oder medizinischen Daten. Alle Ausnahmen gegen die generelle Frist – gleichgültig ob es sich um eine Verlängerung oder eine Verkürzung handelt – sollten eine Rechtsgrundlage haben und befristet sein. Die Kompetenz dafür kann bei der Stelle liegen, welche die Unterlagen angelegt hat, bei der

---

<sup>16</sup> Sandro Macciachini. Akteneinsicht im Jahre 2027? In: *Medialex*; Zeitschrift für Kommunikation, Nr. 4/1997. S. 183-184. Macciachini hielt bei Personendaten eine Schutzfrist von nur 30 Jahren für denkbar. Massgebend sei das zuletzt abgelegte Dokument, welches sensible Personendaten enthalte.

<sup>17</sup> [Anton Gössi.] Exkurs: Sperrfristen und/oder offenes Archiv? In: Jahresbericht des Staatsarchivs Luzern 1997. Luzern 1998. S. 16.

<sup>18</sup> Georg Kreis. Die Sperrfristen. Überlegungen und Erfahrungen eines Forschers. In: *Studien und Quellen*. Nr. 27, 2001, S. 251. Ähnlich G. Coutaz. *Archiviste*. S. 209.

<sup>19</sup> Charles Kecskeméti, Ivan Székély. Access to archives. A Handbook of guidelines for implementation of Recommendation No R (2000) 13 on a European policy on access to archives. Department of Culture and Cultural Heritage. Council of Europe Publishing. Strassburg 2005. S. 56-61.

<sup>20</sup> Der Jurist Johannes Theler weist darauf hin, dass mit Schutzfristen auch gleich die zeitliche Dauer des Amtsgeheimnisses definiert werde, denn was öffentlich zugänglich sei, könne kein Geheimnis mehr sein. Johannes Theler. Einige Anmerkungen zum neuen Bundesgesetz über die Archivierung. In: *Festschrift Professor Dr. Louis Carlen zum 70. Geburtstag*. Freiburg 1999. S. 165.

<sup>21</sup> Botschaft des Bundesrates über das Bundesgesetz über die Archivierung vom 26. Februar 1997. In: *BBl* 1997 II 941-976; zit. 948. A. Kellerhals-Maeder. Unentgeltlicher Zugang. S.66. Hans Peter Bull. Accès à l'information: aspects juridiques. In: *L'accès aux archives - Aspects légaux. Actes de la trentedeuxième conférence internationale de la table ronde des archives (CITRA), XXXII Edimbourg* 1997. Edinburgh, Paris 1998. S. 25. Über die Fristen in den einzelnen europäischen Staaten vgl. C. Kecskeméti, I. Székély. *Access*. S. 26-27.

übergeordneten Behörde oder beim betreffenden Archiv.<sup>22</sup> Auf jeden Fall sollten aber Unterlagen, die in der abliefernden Stelle bereits öffentlich zugänglich waren, dies auch nach der Ablieferung an das Archiv sein.

Die Festlegung der Fristen ist das eine, die Rechtswirkungen sind das andere. Nach Ansicht des Ministerkomitees darf eine Schutz- oder Sperrfrist nicht bedeuten, dass vor Ablauf dieser Fristen eine Einsichtnahme in archivierte Unterlagen prinzipiell unmöglich ist: Es müssen Regelungen geschaffen werden, die es ermöglichen, bei den zuständigen Behörden Einsichtsbewilligungen für Unterlagen einzuholen, die noch einer Frist unterstehen.

Einsichtsbewilligungen können grundsätzlich auf zwei Arten erteilt werden: Ad actum oder ad personam. Ad actum bedeutet, dass wenn in Unterlagen einmal Einsicht gewährt wurde, diese Unterlagen für alle weiteren Benutzerinnen und Benutzer frei zugänglich sind.<sup>23</sup> Ad personam meint, dass die Bewilligung nur für eine Person erteilt wird und dass alle anderen Personen, die Einsicht in dieselben Unterlagen wünschen, ein eigenes Einsichtsgesuch stellen müssen.

Wichtig ist die Frage, bei welcher Behörde die Kompetenz zur Erteilung von Einsichtsbewilligungen liegen soll. Das Ministerkomitee des Europarates äussert sich hierzu nicht konkret, die Resolution spricht von "competent authority for access to documents." Damit kann die abliefernde Behörde, das zuständige Archiv oder eine vorgesetzte Behörde gemeint sein. Die Schweizerische Gesellschaft für Geschichte ist der Meinung, dass die Archive über Einsichtsgesuche entscheiden sollten. Dies ermögliche einen unabhängigen und sachgerechten Entscheid. Wenn die abliefernden Stellen Einsichtsgesuche beurteilen, bestehe die Gefahr, dass sachfremde Eigeninteressen oder ungenügende Kenntnisse über die Arbeitsweise von Historikerinnen und Historikern in den Entscheid einfließen. Zudem erschwere diese Regelung die Etablierung einer einheitlichen Praxis.<sup>24</sup>

Ebenso wesentlich ist aber der Punkt, dass jede Abweisung eines Einsichtsgesuchs in einer rekursfähigen Verfügung ausgesprochen werden soll. Da es sich beim Zugang zu archivierten Unterlagen um einen Rechtsanspruch handelt, soll die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Möglichkeit haben, gegen die Abweisung bei einer unabhängigen Stelle Beschwerde einzureichen, beispielsweise bei einer richterlichen Behörde, einer Ombudsstelle oder einer parlamentarischen Kommission.<sup>25</sup> In gleichem Sinne äussert sich auch der Internationale Archivrat in seinen Empfehlungen zur Archivgesetzgebung. Nirgends ein Thema ist hingegen die Frist, in der eine Verfügung vorliegen sollte. Dabei kann diese für die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller von eminenter Bedeutung sein.<sup>26</sup>

---

<sup>22</sup> Die letzten beiden Punkte entsprechen dem Entwurf der Richtlinien des Internationalen Archivrats zur Archivgesetzgebung (Art. 15): International Council on Archives (ICA). Archives and Record Legislation.

<sup>23</sup> Über die Umsetzung eines solchen Grundsatzes vgl. Kapitel 4.

<sup>24</sup> Schweizerische Gesellschaft für Geschichte (SGG). Ethik-Kodex. S. 14. Eine andere Ansicht vertritt G. Coutaz. Archiviste. S. 215.

<sup>25</sup> Recommendation und Explanatory Memorandum zu Art. 11. Vgl. auch J. Zwicker. Archivrecht. S. 298.

<sup>26</sup> vgl. dazu G. Kreis. Sperrfristen. S. 263.

### 3. Einsichtsrecht in der Schweiz

#### 3.1. Gesetze und Verordnungen

Ausser dem Kanton Tessin hat jeder Kanton in der Schweiz ein Archivgesetz oder eine Archivverordnung. Auch der Bund hat 1998 ein Gesetz über die Archivierung erlassen. Dieses hat jedoch auf die Kantone keine direkten Auswirkungen, obwohl die Kantone die nach 1998 ein Gesetz ausgearbeitet haben, sich teilweise an den Vorgaben des Bundes orientierten.

Jedes Archiv in jedem Kanton ist öffentlich zugänglich, jedes Archivgesetz oder jede Archivverordnung in der Schweiz sieht irgend einmal die Zugänglichkeit von archivierten Unterlagen vor.<sup>27</sup> In einem föderalistischen Staat ist die Einsicht in archivierte Unterlagen von Kanton zu Kanton jedoch verschieden geregelt, obwohl es Unterlagen gibt, die in allen Kantonen gleichförmig anfallen, beispielsweise Zivilstandsregister. Jedes Archiv steht in einer eigenen historisch-rechtlichen Tradition. Dazu ist - um nur ein Beispiel zu nennen - ein Staatsarchiv aus einem Universitätskanton in einem anderen Umfeld tätig als ein Archiv aus einem Kanton ohne Hochschule.<sup>28</sup>

Dementsprechend disparat präsentieren sich die Archivnormen: Von den 26 Kantonen der Schweiz haben acht ein Archivgesetz<sup>29</sup> (Basel-Stadt, Genf, Glarus, Jura, Luzern, Neuenburg, Zug und Zürich), davon sind vier (Genf, Glarus, Luzern und Zug) nach dem Bundesgesetz über die Archivierung entstanden.<sup>30</sup> In den anderen Kantonen mit Ausnahme von Bern, Solothurn, Wallis und Waadt wird der Zugang zu archivierten Unterlagen lediglich in einer Verordnung geregelt, die teilweise über 30 und in einem Fall (Kanton Basel-Landschaft) sogar über 40 Jahre alt sind. Teilweise handelt es sich auch nicht um Verordnungen über die Archivierung, sondern um mehr oder weniger detaillierte Reglemente über die Organisation des Staatsarchivs.<sup>31</sup>

Im Kanton Wallis sind die Bestimmungen über den Zugang zu archivierten Unterlagen im Kulturförderungsgesetz respektive in dessen Ausführungsverordnung zu finden.<sup>32</sup> Anders stellt sich die Situation in den Kantonen Bern, Solothurn und Waadt dar, weil dort der Zugang im wesentlichen nicht in einem Archivgesetz oder einer Archivverordnung, sondern in einem

---

<sup>27</sup> Neben den Archivgesetzen und -verordnungen gibt es noch weitere Normen, welche für die Zugänglichkeit von Archivgut von Bedeutung sind, beispielsweise Berufsgeheimnisse, deren Veröffentlichung gemäss Art. 321 des Strafgesetzbuches auf Antrag mit Busse oder Gefängnis bestraft werden kann. Daneben dürften noch viele kantonale Regelungen existieren. Ein Überblick über solche spezialgesetzliche Erlasse zu gewinnen, dürfte nur mit sehr grossem Aufwand möglich sein.

<sup>28</sup> Diese Traditionen im einzelnen darzustellen, würde hier aber zu weit führen. Speziell für die Geschichte des Akteneinsichtsrechts auf Bundesebene sei hier auf die Lizentiatsarbeit von Daniel Stapfer verwiesen: Daniel Stapfer. Zeitgeschichtliche Forschung und Recht in der Schweiz. Zur Entwicklung der Akteneinsichtsrechte 1994-1993. Zürich 1993.

<sup>29</sup> Genau genommen handelt es sich dabei um Archivierungsgesetze, weil in ihnen der Prozess der Archivierung geregelt wird. Der Einfachheit halber wird im folgenden der Begriff "Archivgesetz" verwendet.

<sup>30</sup> Der Kanton Genf kannte allerdings bereits seit 1925 ein Archivgesetz.

<sup>31</sup> Im Kanton Basel-Landschaft befindet sich ein Archivgesetz in der parlamentarischen Beratung. Im Kanton Aargau stehen die Beratungen über ein Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vor der 2. Lesung.

<sup>32</sup> Im Kanton Wallis bestehen im Kulturförderungsgesetz und dessen Verordnung einerseits sowie im Reglement betreffend die Archive der Staatsverwaltung andererseits unterschiedliche Regelungen. In dieser Arbeit wurden die Bestimmungen des Kulturförderungsgesetzes und der dazugehörigen Verordnung als massgebend betrachtet, da es sich hierbei um die jüngeren Rechterlasse handelt. Zudem umfasst das Reglement betreffend die Archive der Staatsverwaltung in erster Linie die Archive der aktenführenden Stellen.

Öffentlichkeitsgesetz respektive -verordnung geregelt ist.<sup>33</sup> In diesen drei Kantonen hat grundsätzlich jede Person ein Recht auf Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegen stehen - unabhängig von Schutz- oder Sperrfristen und unabhängig davon, ob sich diese in öffentlichen Archiven oder bei den Dienststellen befinden. Konsequenterweise enthalten die Archivgesetze respektive -verordnungen dieser Kantone nur sehr marginale (Waadt) oder gar keine (Bern, Solothurn<sup>34</sup>) Bestimmungen über den Zugang zu archivierten Unterlagen. Die Öffentlichkeitsgesetze wurden auch schon als "Kopernikanische Wende" in Bezug auf den Zugang zu Verwaltungsunterlagen bezeichnet. Sie vergrössern andererseits die Unterschiede zwischen den einzelnen Kantonen noch mehr.<sup>35</sup>

### 3.2. Allgemeine Regelungen über den Zugang

Wie oben erwähnt, kennt jedes Archivgesetz und jede Archivverordnung in irgend einer Form eine Regelung, wonach die archivierten Unterlagen nach Ablauf bestimmter Fristen der Öffentlichkeit zugänglich sind. Diese "Selbstverständlichkeit" kann jedoch sehr unterschiedlich formuliert sein; in den meisten Rechtserlassen wird die öffentliche Zugänglichkeit nach Ablauf gewisser Fristen fest geschrieben. Dies ist beim Bund sowie in den Kantonen Aargau, Basel-Stadt, Freiburg, Genf, Glarus, Jura, Luzern, Neuenburg, Obwalden, Schaffhausen, Thurgau, Uri, Wallis, Zug und Zürich der Fall.<sup>36</sup>

Es gibt jedoch auch die umgekehrte Regelung: Dass die Nichtzugänglichkeit während einer bestimmten Frist im Archivgesetz oder in der Archivverordnung quasi als Normalfall gilt. Daraus kann nur indirekt gefolgert werden, dass nach Ablauf der Frist die archivierten Unterlagen öffentlich zugänglich sind. Eine solche Formulierung gibt es in den Kantonen Appenzell Ausserrhoden<sup>37</sup>, Appenzell Innerrhoden, Basel-Landschaft, Graubünden<sup>38</sup>, Nidwalden, St. Gallen, Schaffhausen und Schwyz. Die Einsichtsbestimmungen in den Archivgesetzen und -verordnungen gelten nur für Unterlagen, die sich im Archiv befinden. Eine eigene Definition hat der Kanton Schwyz gefunden: Unabhängig vom Standort wird die Sperrung der Unterlagen während einer Frist von 35 Jahren fest geschrieben.

Nimmt man die Bestimmungen vieler Archivgesetze und -verordnungen zum Nennwert, dann sollte sich die überwiegende Anzahl der Unterlagen, sobald sie öffentlich zugänglich sind, auch im Archiv befinden: Der Bund sowie die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Bern, Glarus, Jura, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, St. Gallen, Schaffhausen und Zürich haben in ihren Rechtserlassen Fristen festgelegt, nach deren Ablauf Unterlagen dem zuständigen Archiv angeboten beziehungsweise abgeliefert werden müssen. Diese Frist beträgt zwischen fünf und dreissig Jahren. Im Kanton Luzern kann das Staatsarchiv spätestens nach

---

<sup>33</sup> Die Kantone Appenzell Ausserrhoden und Genf kennen das Öffentlichkeitsprinzip ebenfalls. Die Zugänglichkeit zu archivierten Unterlagen ist aber dort hauptsächlich in den Archivgesetzen und -verordnungen geregelt.

<sup>34</sup> Auch im Solothurner Archivgesetz vom 25. Januar 2006 wird in § 11 Abs. 1 lediglich auf das Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG) vom 21. Februar 2001 verwiesen. Allerdings ist mit dem neuen Archivgesetz auch eine Änderung des InfoDG verbunden.

<sup>35</sup> François Burgy, Barbara Roth-Lochner. Les Archives en Suisse ou la fureur du particularisme. In: Archives, 34. Jg., Nr. 1-2/2002-2003. S. 42-43.

<sup>36</sup> Es wird hier darauf verzichtet, für jeden Kanton in einer Fussnote die genaue Rechtsquelle zu zitieren. Übersichten über die einzelnen Rechtserlasse und deren Inhalte befinden sich in der Bibliographie und im Anhang.

<sup>37</sup> Der Kanton Appenzell Ausserrhoden kennt zwar das Öffentlichkeitsprinzip. Es bestehen jedoch widersprüchliche Regelungen zwischen dem Informationsgesetz einerseits und der Verordnung über das Archivwesen andererseits.

<sup>38</sup> Im Kanton Graubünden wird in Art.17 der Verordnung über das Staatsarchiv geregelt, dass das Staatsarchiv jedermann zugänglich ist. Dieser Artikel bezieht sich aber offensichtlich nur auf die räumliche Zugänglichkeit und nicht auf die Zugänglichkeit zu den archivierten Unterlagen.

fünfzig Jahren von den öffentlichen Organen die Ablieferung von unbeschränkt aufzubewahrenden Unterlagen verlangen.

Über die Umsetzung solcher Fristen darf man sich jedoch wohl nicht allzu viele Illusionen machen: Es dürfte kaum ein Archiv geben, in dem diese vollumfänglich eingehalten werden. Vor allem bei Unterlagen, welche eine sehr lange Aufbewahrungsfrist haben und von den Dienststellen regelmässig benötigt werden, wie beispielsweise Akten aus Grundbuch- oder Zivilstandsämtern oder Zonenpläne, kann nicht zuletzt aus Effizienzgründen eine spätere Ablieferung angezeigt sein.

Eine gegenteilige Bestimmung als der Bund und die oben genannten Kantone kennt der Kanton Graubünden. Hier dürfen Unterlagen in der Regel frühestens nach 10 Jahren abgeliefert werden. Die Kantone Freiburg, Genf, Uri, Waadt und Wallis stellen es den öffentlichen Organen frei, wann sie Unterlagen abliefern möchten, beispielsweise dann, wenn diese „offensichtlich keinen praktischen Nutzen“<sup>39</sup> mehr haben. In den Kantonen Thurgau und Zug werden zwischen dem Staatsarchiv und den Dienststellen Vereinbarungen über die Periodizität von Ablieferungen abgeschlossen. Die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und Solothurn kennen in diesem Bereich überhaupt keine rechtlichen Regelungen.

In den Rechtserlassen des Bundes sowie der Kantone Aargau, Basel-Stadt, Genf, Glarus, Jura, Luzern, Obwalden, Schwyz, Solothurn, Uri und Zug findet sich die an und für sich selbstverständliche Bestimmung, dass Unterlagen, die vor der Ablieferung an das Staatsarchiv zugänglich waren, dies auch danach sind.<sup>40</sup> In den Kantonen Appenzell Ausserrhoden, St. Gallen und Schaffhausen findet sich eine ähnliche Regelung, dergestalt dass die Sperrfrist nur für Unterlagen, die nicht zur freien Benützung erstellt wurden (Appenzell Ausserrhoden), für nicht veröffentlichte Akten (St. Gallen) oder für Akten gilt, die „unter Ausschluss der Öffentlichkeit entstanden sind“ (Schaffhausen).

### 3.3. Schutz- und Sperrfristen

Die Schutz- respektive Sperrfrist definiert den Zeitpunkt, ab welchem in der Regel<sup>41</sup> der Zugang zu archivierten Unterlagen frei ist. Die Länge der Schutz- respektive Sperrfristen gilt oftmals als Kriterium, wie zugänglich ein Archiv ist. Dies ist jedoch nur vordergründig korrekt. Die Frist als solche sagt nur wenig über die tatsächliche Zugänglichkeit aus. Viel entscheidender sind die Ausnahmen von der Schutzfrist und von wem sie getroffen werden sowie die Politik bei der Behandlung von Einsichtsgesuchen vor Ablauf der Fristen.<sup>42</sup> Ob die Frist als Sperrfrist (Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Graubünden, Nidwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz und Thurgau) oder als Schutzfrist<sup>43</sup> (Bund und die Kantone Aargau, Basel-Stadt, Genf, Luzern, Obwalden, Uri, Wallis, Zug und Zürich) bezeichnet wird, hängt im wesentlichen vom Datum des Rechtserlasses ab.<sup>44</sup> Symptomatisch

---

<sup>39</sup> So die Formulierung in Art. 13 des Reglements des Staatsarchivs des Kantons Freiburg.

<sup>40</sup> In seiner Botschaft zum Bundesgesetz über die Archivierung vom 26. Februar 1997 auferlegt der Bundesrat die Beweislast, ob eine Unterlage als öffentlich gilt oder nicht, den potenziellen Benutzerinnen und Benutzern.

<sup>41</sup> Ausnahmen hiervon können spezialgesetzliche Regelungen oder konservatorische Massnahmen sein.

<sup>42</sup> vgl. hierzu Kapitel 2 und 4.

<sup>43</sup> Mit der „Schutzfrist“ soll ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Recht auf Einsichtnahme und den Rechten zum Schutz der Persönlichkeit, den Sicherheitsinteressen des Staates und den Ansprüchen einer effizienten Verwaltung geschaffen werden (Botschaft des Bundesrates zum Bundesgesetz über die Archivierung vom 26. Februar 1997. BBl 1997 II 941 (zit. S. 948).

<sup>44</sup> Von den seit dem 1. Januar 1996 in Kraft getretenen Erlassen verwendet kein einziger mehr die Bezeichnung „Sperrfrist“. Der letzte war die Verordnung über das Archivwesen des Kantons Schwyz

dafür ist der Kanton Glarus, der im Gesetz über das Archivwesen aus dem Jahre 2003 den Begriff „Schutzfrist“ verwendet, in dem aber immer noch gültigen Reglement über die Organisation des Landesarchivs von 1972 den Ausdruck „Sperrfrist“.

In der Schweiz mit ihren verschiedenen Rechtskulturen ist es unvermeidlich, dass die Kantone unterschiedliche Fristen kennen, auch wenn Archivgesetze oder –verordnungen praktisch gleichzeitig in Kraft getreten sind. Die kürzeste ordentliche Schutz- respektive Sperrfrist hat der Kanton Genf mit 25 Jahren. Der Bund und die Kantone Aargau, Basel-Stadt, Freiburg, Glarus<sup>45</sup>, Jura, Luzern, Obwalden, St. Gallen, Tessin, Thurgau, Uri, Wallis, Zug und Zürich haben diese Frist auf 30 Jahre festgelegt. Eine ordentliche Frist von 35 Jahren gibt es in den Kantonen Appenzell Ausserrhoden<sup>46</sup>, Graubünden, Nidwalden und Schwyz. Eine Frist von 45 Jahren kennt der Kanton Neuenburg. Diese Frist setzt sich aus der Frist der sogenannten „Préarchive“ von 10 Jahren und einer ordentlichen Frist von weiteren 35 Jahren zusammen. Am längsten ist die Frist in den Kantonen Appenzell Innerrhoden, Basel-Landschaft und Schaffhausen mit 50 Jahren.

In den Kantonen Bern, Solothurn und Waadt gibt es ebenfalls Fristen. Diese im Kanton Bern als „Verwaltungsfrist“ benannte Zeitdauer bezeichnet die Frist, ab wann nicht mehr die Dienststellen, sondern das Staatsarchiv für die Bearbeitung von Einsichtsgesuchen zuständig ist. In den Kantonen Bern und Solothurn beträgt diese Frist 30 Jahre, im Kanton Waadt 50 Jahre.

Der Bund und sämtliche Kantone kennen eine Schutz-, Sperr- oder Verwaltungsfrist. Doch längst nicht in allen Kantonen ist festgelegt, ab welchem Zeitpunkt diese Frist zu laufen beginnt. Für den Bund und die Kantone Aargau, Appenzell Innerrhoden, Basel-Stadt, Genf, Luzern, Obwalden, Schwyz, Uri, Wallis, Zug und Zürich ist dies mit dem (Jahres-)Datum des jüngsten Dokuments eines Dossiers oder eines Geschäfts respektive mit dem Abschluss eines Dossiers der Fall. Die Formulierungen sind hier jedoch unterschiedlich. Der Bund und die obengenannten Kantone gehen folglich vom Dossierbegriff aus. Für die Kantone Freiburg, Graubünden, Nidwalden, St. Gallen, Solothurn ist das Datum eines Dokuments entscheidend. Der Kanton Bern unterscheidet zwischen Gerichtsakten und Akten von Verwaltungsjustizverfahren – hier ist das Datum des abschliessenden Entscheids massgebend - und anderen Dokumenten – hier gilt das Datum der Ausstellung. In den restlichen Kantonen Appenzell Ausserrhoden, Basel-Landschaft, Glarus, Jura, Neuenburg, Schaffhausen und Thurgau findet sich in den Archivgesetzen und –verordnungen keine Regelung über die Berechnung der Fristen.

Neben dieser ordentlichen Schutz- respektive Sperrfrist gibt es beim Bund sowie in vielen Kantonen weitere Schutzfristen. Hier kennt praktisch jeder Kanton seine eigenen Bestimmungen. Eine besondere Frist gilt beispielsweise für Unterlagen, welche besonders schützenswerte Personendaten enthalten. Die Schutzfrist berechnet sich beim Bund und in den Kantonen Aargau, Appenzell Innerrhoden, Luzern, Obwalden, Schaffhausen, Wallis und Zug nach dem Alter der Unterlagen: Die Fristen betragen hierbei 50 (Bund<sup>47</sup>, Kantone Aargau, Luzern, Obwalden und Wallis), 90 (Kanton Appenzell Innerrhoden) oder 100 Jahre (Kantone Schaffhausen und Zug). Beim Bund und in den Kantonen Aargau, Obwalden und Wallis müssen die Unterlagen zudem nach Personendaten erschlossen sein, damit die besondere Schutzfrist zum Tragen kommt. Beim Bund und im Kanton Aargau endet die verlängerte

---

vom 1. Juli 1994. Zum ersten Mal wurde der Begriff „Schutzfrist“ im Archivgesetz des Kantons Zürich vom 24. September 1995 verwendet.

<sup>45</sup> Für das Landesarchiv des Kantons Glarus gilt jedoch eine allgemeine Sperrfrist von 50 Jahren.

<sup>46</sup> Der Kanton Appenzell Ausserrhoden kennt das Öffentlichkeitsprinzip, demgemäss diejenige Behörde für die Beantwortung von Einsichtsgesuchen zuständig ist, welche die Akten verwaltet. Die Frist von 35 Jahren, die in der Archivverordnung genannt wird, ergibt daher eigentlich keinen Sinn mehr. Im Informationsgesetz fehlt zudem eine Übergangsbestimmung, ob die Einsicht auch Unterlagen umfasst, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind.

<sup>47</sup> Bei nicht-personenbezogenen Nachforschungen besteht die Möglichkeit, diese Frist zu verkürzen.

Schutzfrist 3 Jahre nach dem Tod der betroffenen Person, im Kanton Luzern nach 10, im Kanton Zug nach 50 Jahren. Die Schutzfrist für besonders schützenswerte Personendaten entfällt zudem beim Bund sowie in den Kantonen Aargau, Genf, Obwalden, Uri, Wallis und Zug, wenn die betroffene Person einer Einsichtnahme zugestimmt hat.

Da mit den besonderen Schutzfristen die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen geschützt werden sollen, ist in einigen Kantonen für die Berechnung der Fristen nicht in erster Linie das Entstehungsdatum der Unterlagen, sondern die Lebensdaten der betroffenen Personen massgebend<sup>48</sup>: In den Kantonen Basel-Stadt, Genf, Uri und Zürich dürfen Unterlagen, die sich ihrer Zweckbestimmung oder ihrem wesentlichen Inhalt nach auf eine Person beziehen, erst 10 (Basel-Stadt<sup>49</sup>, Genf und Uri) beziehungsweise 30 Jahre (Glarus, Zürich) nach deren Tod benützt werden. Ist das Todesdatum nicht bekannt oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand zu eruieren, endet die Schutzfrist 100 Jahre nach der Geburt (Basel-Stadt, Genf, Glarus, Uri und Zürich). Sind weder Todes- noch Geburtsdatum festzustellen, endet die Schutzfrist 80 Jahre nach Abschluss der Unterlagen (Basel-Stadt und Uri) oder 80 (Zürich) respektive 100 Jahre nach der Eröffnung eines Dossiers (Genf). Alle diese Kantone verzichten zudem auf die Bedingung, dass die besonderen Schutzfristen nur gelten, wenn die Unterlagen nach Personennamen erschlossen sind.

In den Archivgesetzen und -verordnungen der Kantone Basel-Landschaft, Freiburg, Graubünden, Jura, Neuenburg und Schwyz finden sich keine generellen Bestimmungen über die Schutzfristen von Unterlagen mit Personendaten. Dafür werden in einigen dieser Kantone Kategorien von Schriftgut mit verlängerten Schutzfristen explizit genannt. Die Aufzählung umfasst aber mit Sicherheit in keinem Kanton alle Unterlagen, welche schützenswerte Personendaten enthalten:

- Regierungsrats- respektive Staatsratsprotokolle: 50 Jahre in den Kantonen Graubünden und Tessin;
- Unterlagen von Gerichtsverfahren: 50 Jahre beim Bundesgericht und im Kanton Graubünden, 85 Jahre im Kanton Neuenburg, 100 Jahre in den Kantonen Freiburg, Jura und Tessin. Im Kanton Schwyz gilt für Gerichtsakten ab 1848 eine generelle Sperrfrist;
- Unterlagen von eingestellten Gerichtsverfahren: 50 Jahre im Kanton Neuenburg;
- Unterlagen der Staatsanwaltschaft: 50 Jahre im Kanton Graubünden;
- Unterlagen der Untersuchungsrichterämter: 65 Jahre im Kanton Neuenburg;
- Polizeiakten: 50 Jahre im Kanton Tessin, 100 Jahre im Kanton Freiburg;
- Staatsschutzunterlagen: 50 Jahre im Kanton Neuenburg;
- Personalakten: 50 Jahre im Kanton Graubünden;
- Steuerakten: 50 Jahre in den Kantonen Graubünden und Tessin, 100 Jahre in den Kantonen Freiburg und Jura;
- Akten aus dem Gesundheitswesen: 50 Jahre im Kanton Tessin;
- Fürsorgeakten: 50 Jahre im Kanton Tessin;
- Notarielle Urkunden: 100 Jahre im Kanton Freiburg. Im Kanton Graubünden sind Notariatsakten und -bücher der öffentlichen Einsicht grundsätzlich entzogen;
- Nicht inventarisierte Unterlagen (Documents non inventoriés): 100 Jahre im Kanton Jura.

Gemäss Website des Staatsarchivs sind im Kanton Wallis Gerichtsakten, Notariatsakten, Medizinische Dossiers, Fürsorge- und Zivilstandsakten erst nach einer Frist von 50, 100 oder 120 Jahren zugänglich. Welche Frist für welche Kategorie gilt, ist jedoch nicht festgehalten.<sup>50</sup>

Neben diesen sehr expliziten Regelungen gibt es in einigen Kantonen weitere Bestimmungen, die sehr generell gehalten sind und der Auslegung bedürfen: In den Kantonen Appen-

---

<sup>48</sup> Laut Artikel 31 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches beginnt die Persönlichkeit mit dem Leben nach der vollendeten Geburt und endet mit dem Tod.

<sup>49</sup> Im Kanton Basel-Stadt beziehen sich die Schutzfristen explizit nur auf natürliche Personen.

<sup>50</sup> <http://www.vs.ch/navig/navig.asp?MenuID=1913> (konsultiert am 28. Februar 2006)

zell Ausserrhoden<sup>51</sup>, Freiburg, Glarus, Jura, Neuenburg, Thurgau<sup>52</sup> und Wallis sind nach Ablauf der allgemeinen Schutzfrist Unterlagen nur zugänglich, sofern keine schutzwürdigen öffentlichen und privaten Interessen entgegen stehen.

Sehr viel ausführlicher sind die Bestimmungen in den drei Kantonen Bern, Solothurn und Waadt, weil die Kriterien nicht nur für archivierte Unterlagen gelten, sondern auch für Akten, die sich noch bei den Dienststellen befinden. Auf die einzelnen Kriterien wird im Kapitel 3.5. eingegangen.

Beim Bund und in vielen Kantonen besteht die zusätzliche Möglichkeit, neben den oben genannten noch weitere Aktenkategorien einer verlängerten Schutzfrist zu unterstellen. Auch hier kennt praktisch jeder Kanton seine eigene Regelung. Einzig der Bund hat in seinen Rechtserlassen näher definierte Kriterien festgelegt, wann die Schutzfrist verlängert werden kann (für Aktenkategorien liegt die Kompetenz zur Verlängerung beim Bundesrat, in Einzelfällen beim Bundesarchiv oder der abliefernden Stelle).<sup>53</sup> Gemäss der Verordnung über das Bundesgesetz zur Archivierung liegt ein überwiegendes schutzwürdiges öffentliches Interesse vor, wenn die Akteneinsicht geeignet ist:

- die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft zu gefährden;
- die Beziehungen zu ausländischen Staaten, internationalen Organisationen oder zwischen dem Bund und den Kantonen dauernd zu beeinträchtigen;
- die Handlungsfähigkeit des Bundesrates schwerwiegend zu beeinträchtigen.

Ein überwiegendes schutzwürdiges privates Interesse ist insbesondere – das heisst nicht ausschliesslich – dann gegeben, wenn die Akteneinsicht zu einer vorzeitigen Offenbarung von Berufs- oder Fabrikationsgeheimnissen führt.<sup>54</sup>

Die Verlängerungen, ob sie nun Kategorien oder Einzelfälle betreffen, ob sie aus überwiegenden schutzwürdigen öffentlichen oder privaten Interessen ausgesprochen werden, sind in jedem Fall zeitlich befristet. Als einziger hat der Bund zudem im Anhang zur Verordnung über das Bundesgesetz zur Archivierung eine Liste des Archivguts mit verlängerter Schutzfrist veröffentlicht.

In den meisten Kantonen, in denen eine Verlängerung der ordentlichen Frist möglich ist, wird dies mit dem überwiegenden schutzwürdigen öffentlichen oder privaten Interesse begründet, auch wenn die Formulierungen im Einzelnen unterschiedlich sind (Kantone Basel-Stadt, Freiburg, Luzern, Neuenburg, Obwalden, St. Gallen, Schwyz, Uri, Wallis, Zug und Zürich). Nur der Kanton Basel-Stadt kennt die Regelung, dass die Verlängerung schriftlich begründet sein muss. Und nur in den Kantonen Basel-Stadt und Luzern ist eine Verlängerung zeitlich befristet (auf 20 Jahre). In den Kantonen Basel-Landschaft und Nidwalden ist keine Begründung erforderlich. Allerdings ist im Kanton Basel-Landschaft eine Verlängerung nur für Gerichtsakten vorgesehen. Im Kanton Thurgau schliesslich können die abliefernde Stelle und das Staatsarchiv in einer Vereinbarung längere Fristen vereinbaren.

In den Kantonen Basel-Landschaft, Freiburg, Jura, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri und Zürich entscheidet der Regierungsrat, das zuständige Departement, die abliefernde Stelle oder das Obergericht alleine über die Fristverlängerung. In Freiburg und Obwalden kann das

---

<sup>51</sup> Im Kanton Appenzell Ausserrhoden ist in Art. 12 und 13 des Öffentlichkeitsgesetzes festgelegt, was unter öffentlichen oder privaten Interessen zu verstehen ist. Die Bestimmungen decken sich mit denjenigen des Kantons Bern.

<sup>52</sup> Im Kanton Thurgau bestehen zwischen dem Einsichtsrecht und der Praxis erhebliche Unterschiede. In diesem Kapitel geht es darum, die Rechtslage gemäss der Systematischen Gesetzessammlung zu beschreiben. Über die Einsichtspraxis im Kanton Thurgau vgl. Kapitel 4.

<sup>53</sup> Die verlängerte Schutzfrist beträgt bei Kategorien von Archivgut in der Regel insgesamt 50 Jahre. Für Einzelfälle kann die verlängerte Schutzfrist mehr als 50 Jahre dauern.

<sup>54</sup> Diese Kriterien gelten auch bei der Bearbeitung von Einsichtsgesuchen innerhalb der Schutzfristen (siehe Kapitel 3.5.).

Staatsarchiv einen Antrag auf Verlängerung stellen. In den anderen Kantonen kommt eine Beteiligung des Staatsarchivs zumindest in den Rechtserlassen nicht vor. In den Kantonen Basel-Stadt, Thurgau und Wallis hingegen entscheiden das Staatsarchiv und die abliefernde Stelle gemeinsam über eine Verlängerung. In den Kantonen Luzern, Neuenburg, St. Gallen und Zug liegt die Kompetenz zur Fristverlängerung alleine beim Staatsarchiv. In Luzern und St. Gallen ist zudem die Anhörung der abliefernden Stelle vorgeschrieben.

Beim Bund und in einigen Kantonen ist nicht nur eine Verlängerung, sondern auch eine Verkürzung der Fristen möglich, namentlich in Genf, Obwalden, St. Gallen, Schwyz, Thurgau und Zürich. Die Begründung für die Verkürzung ist in den meisten Fällen genau umgekehrt zur Verlängerung: Eine Verkürzung ist möglich, wenn keine gesetzlichen Bestimmungen entgegen stehen und keine überwiegenden schutzwürdigen öffentlichen oder privaten Interessen mehr bestehen. Im Kanton Zürich entscheidet teilweise<sup>55</sup> das Staatsarchiv über eine Verkürzung. Beim Bund sowie in den Kantonen Obwalden, St. Gallen und Schwyz liegt diese Kompetenz bei den abliefernden Behörden. In den Kantonen Genf und bei wichtigen Gründen im Kanton Zürich muss eine Verkürzung durch das vorgesetzte Departement, die Kantonsregierung oder bei Justizakten durch die kantonalen Gerichte bewilligt werden. Da im Kanton Thurgau die abliefernde Stelle und das Staatsarchiv in einer Vereinbarung die Fristen selbstständig festlegen können, ist aufgrund des Verordnungstextes nicht nur eine Verlängerung, sondern auch eine Verkürzung möglich.

Da die Kantone Bern, Solothurn und Waadt keine allgemeinen Schutz- oder Sperrfristen kennen, stellt sich auch die Frage nach einer Verlängerung oder eine Verkürzung dieser Fristen nicht.

### **3.4. Einsicht für betroffene Personen, abliefernde Stellen und andere öffentliche Organe**

Wenn von Einsicht in archivierte Unterlagen die Rede ist, denkt man zuerst an Forscherinnen und Forscher. Es gibt jedoch noch andere Gruppen, welche Einsicht verlangen können: Betroffene Personen, die abliefernden Stellen sowie andere öffentliche Organe.

Neben den Kantonen Bern, Solothurn und Waadt kennen nur noch der Bund sowie die Kantone Basel-Stadt, Genf, Glarus, Luzern, Neuenburg, Schwyz und Zug eine Bestimmung, welche einen privilegierten Zugang für betroffene Personen vorsieht. In Neuenburg und Schwyz unterliegt die Einsicht für betroffene Personen keinen Einschränkungen. In den anderen Kantonen wird eine Abwägung der Rechtsgüter vorgenommen. So kann in den Kantonen Basel-Stadt, Genf, Glarus und Zug die Einsicht für betroffene Personen verweigert werden, wenn ein zwingendes/überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht. Zudem muss sowohl beim Bund als auch in den Kantonen Basel-Stadt, Genf, Luzern und Zug das Archivgut nach Personennamen erschlossen oder die Einsicht muss mit einer rationellen Verwaltungsführung vereinbar sein. Beim Bund und im Kanton Luzern wird zudem explizit auf die Datenschutzgesetzgebung verwiesen.

Sehr viel weiter verbreitet ist der privilegierte Zugang für die abliefernden Stellen. Ein solcher ist die Voraussetzung, dass Unterlagen möglichst früh abgeliefert werden, das heisst, sobald die Dienststellen sie nicht mehr ständig benötigen. Sowohl der Bund als auch die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Basel-Stadt, Genf, Glarus, Jura, Luzern, Neuenburg, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Uri, Wallis und Zug haben deshalb die Einsichtnahme durch die abliefernden Stellen speziell geregelt. Unterschiedlich ist jedoch die Zeitdauer dieses privilegierten Zugangs: In den Kantonen Basel-Stadt, Jura, Neuenburg, Obwalden, Schwyz, Uri und Wallis besteht dieser jederzeit oder ungeachtet von

---

<sup>55</sup> Wenn durch eine Verkürzung keine schützenswerten öffentlichen und privaten Interessen beeinträchtigt werden und die Aufteilung nur geringen betrieblichen Aufwand erfordert.

Fristen, beim Bund und den Kantonen Appenzell Innerrhoden, Genf, Glarus, Luzern und Zug nur während der Schutz- respektive Sperrfrist. Die Kantone Appenzell Ausserrhoden und Schaffhausen äussern sich in ihren Verordnungen zur Dauer des privilegierten Zugangs nicht.

In den meisten Kantonen (Appenzell Ausserrhoden, Glarus, Jura, Neuenburg, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Uri und Wallis) ist die Einsicht für abliefernde Stellen an keine Bedingungen geknüpft. In den Kantonen Basel-Stadt, Genf, Luzern und Zug ist die Einsicht nur möglich, wenn dies zur Erfüllung von Aufgaben notwendig ist. Im Kanton Basel-Stadt wird die Einsicht in archivierte Unterlagen verweigert, wenn diese gemäss Datenschutzgesetz angeboten worden sind (Rückkoppelungsverbot).<sup>56</sup>

Beim Bund können Dienststellen in Personendaten nur Einsicht nehmen, wenn sie diese benötigen:

- als Beweismittel;
- für die Gesetzgebung oder Rechtsprechung;
- für die Auswertung statistischer Daten;
- für eine Entscheidung über die Gewährung, Beschränkung oder Verweigerung des Einsichts- oder Auskunftsrechts der betroffenen Person.<sup>57</sup>

In den Kantonen Appenzell Innerrhoden, Basel-Stadt, Glarus, Schwyz und Wallis ist auch noch die Einsichtnahme durch andere öffentliche Stellen geregelt. Diese ist jedoch nur möglich:

- zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben (Appenzell Innerrhoden, Basel-Stadt) und/oder
- mit Zustimmung der abliefernden Behörde (Appenzell Innerrhoden, Basel-Stadt, Glarus, Schwyz, Wallis).

### **3.5. Einsichtsverfahren innerhalb der Schutz- respektive Sperrfristen**

Ausser dem Kanton Thurgau<sup>58</sup> haben sämtliche Kantone wie auch der Bund die Möglichkeit vorgesehen, Unterlagen vor Ablauf der Schutz- respektive Sperrfristen einsehen zu können. Die Ausgestaltung ist jedoch sehr unterschiedlich: So steht in den Verordnungen der Kantone Appenzell Ausserrhoden<sup>59</sup>, Basel-Landschaft, Nidwalden und Schaffhausen lediglich, dass der Regierungsrat (Appenzell Ausserrhoden), die zuständige Amtsstelle (Basel-Landschaft), das zuständige Departement (Nidwalden) oder die abliefernde Stelle (Schaffhausen) einer Einsicht zustimmen können. In allen diesen Kantonen ist eine Beteiligung des Staatsarchivs nicht vorgesehen. Es werden in den betreffenden Verordnungen auch keine Kriterien genannt, nach welchen eine Einsichtnahme genehmigt oder verweigert wird.

In den Kantonen Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Neuenburg und Uri<sup>60</sup> entscheidet die Kantonsregierung über Einsichtsgesuche, in den Kantonen Freiburg, Genf, Jura, Nidwalden und Wallis das dem Staatsarchiv vorgesetzte oder das zuständige

---

<sup>56</sup> Der Kanton Genf behält sich Einschränkungen durch andere Gesetze vor. Zum Rückkoppelungsverbot vgl. J. Zwicker. Archivrecht. S. 301-303.

<sup>57</sup> Für die Bearbeitung von Personendaten gelten zudem die Bestimmungen des eidgenössischen Datenschutzgesetzes.

<sup>58</sup> Im Kanton Thurgau können in Vereinbarungen zwischen dem Staatsarchiv und der abliefernden Stelle abweichende Fristen festgelegt werden. Es ist nach dem Wortlaut des Reglements über das Staatsarchiv jedoch möglich, diese abweichenden Fristen nicht nur für ganze Aktenkategorien festzulegen, sondern im Einzelfall beim Eintreffen eines Einsichtsgesuchs zu überprüfen, d.h. zu verkürzen.

<sup>59</sup> Gemäss Art. 15 des Informationsgesetzes ist für die Bearbeitung von Einsichtsgesuchen diejenige Behörde zuständig, welche die entsprechenden Akten verwaltet.

<sup>60</sup> Im Kanton Uri entscheidet in geringfügigen Fällen und wenn keine schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofile betroffen sind, das Staatsarchiv.

Departement, im Bund sowie in den Kantonen Basel-Landschaft, Bern, Glarus, Graubünden, Obwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn und Waadt die abliefernde Stelle. Im Bund sowie in den Kantonen Freiburg, Graubünden, Neuenburg, Obwalden und Waadt ist eine Antragstellung oder eine Stellungnahme durch das Bundes- respektive Staatsarchiv ausdrücklich vorgesehen. Nur in den Kantonen Basel-Stadt, Luzern, Zug und Zürich liegt die Entscheidkompetenz beim Staatsarchiv, eine Anhörung der abliefernden Stelle ist in Basel-Stadt, Luzern und Zug vorgesehen.

Wie bereits bei den Fristverlängerungen (siehe Kapitel 3.3) ist auch bei den Einsichtsgesuchen das „überwiegende schutzwürdige öffentliche oder private Interesse“ respektive dessen Nicht-Entgegenstehen der entscheidende Grund, ob eine Einsichtnahme gewährt wird oder nicht. Sowohl der Bund als auch die Kantone Aargau, Appenzell Innerrhoden, Bern, Glarus, Graubünden, Luzern, Neuenburg, Obwalden, St. Gallen, Schwyz, Solothurn, Waadt, Wallis, Zug und Zürich haben dieses Kriterium in ihren Archivgesetzen respektive –verordnungen in der einen oder anderen Form verankert.

Ausser dem Bund (siehe Kapitel 3.3) haben jedoch nur die Kantone Bern, Solothurn und Waadt, in welchen die Einsicht in einem Öffentlichkeitsgesetz geregelt ist, näher definiert, was unter überwiegenden schutzwürdigen öffentlichen oder privaten Interessen zu verstehen ist. Diese Kriterien beziehen sich aber nicht nur auf archivierte Unterlagen, sondern auch auf sehr junge Akten und sind daher für Archive nur bedingt anwendbar. So liegt beispielsweise im Kanton Bern ein überwiegendes öffentliches Interesse vor, wenn

- durch die vorzeitige Bekanntgabe von internen Arbeitspapieren, Anträgen, Entwürfen und dergleichen die Entscheidungsfindung wesentlich beeinträchtigt würde;
- der Bevölkerung auf andere Weise Schaden zugefügt würde, namentlich durch die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit;
- bei der Behörde ein unverhältnismässiger Aufwand entstehen würde [das heisst, wenn die Behörde mit ihren ordentlichen Mitteln und ihrer Infrastruktur nicht in der Lage ist, das Einsichtsgesuch innert nützlicher Frist zu erledigen, ohne ihre Aufgaben zu vernachlässigen].

Als überwiegende private Interessen gelten im Kanton Bern insbesondere:

- der Schutz des persönlichen Geheimbereichs;
- der Persönlichkeitsschutz in nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungs- und Justizverfahren, ausser die Akteneinsicht rechtfertigt sich nach den Bestimmungen des Prozessgesetzes;
- das Geschäftsgeheimnis oder das Berufsgeheimnis.

Ausser den überwiegenden schutzwürdigen öffentlichen oder privaten Interessen gibt es jedoch noch andere Entscheidkriterien, beispielsweise das Privileg für die wissenschaftliche Forschung: In den Kantonen Freiburg, Genf, Glarus, Graubünden, Jura, Neuenburg, St. Gallen, Schwyz, Uri, Wallis, Zug und Zürich ist eine Einsichtnahme vor Ablauf der Schutz- respektive Sperrfristen explizit für wissenschaftliche Zwecke möglich respektive soll die Einsicht wissenschaftliche Forschungen erleichtern. In Genf, Glarus, Graubünden, Neuenburg, und Uri ist die Einsicht überhaupt nur für wissenschaftliche Zwecke vorgesehen. In den anderen Kantonen ist die Einsicht auch bei persönlichen Forschungen (Jura, Schwyz), zur Gesetzgebung (Zürich), zur Rechtsanwendung (St. Gallen) oder für statistische Zwecke (Zürich) möglich. Die Regelungen im Kanton Zürich beziehen sich jedoch nur auf die Einsicht in Personendaten.

Völlig andere Kriterien wendet der Kanton Basel-Stadt an: Hier werden neben dem Benützungszweck auch das Alter und der Inhalt der Unterlagen überprüft. Zudem ist die „Verhältnismässigkeit des notwendigen Aufwands zur Prüfung vor allem unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzes der Gleichbehandlung“ zu bewerten.

Die Formvorschriften für ein Einsichtsgesuch sind nicht überall vorgeschrieben. Nur in einem einzigen Kanton (Glarus) wird auch die Gesuchstellerin respektive der Gesuchsteller überprüft: Einsicht wird nur Personen erteilt, die sich auf vertrauenswürdige Empfehlungen stützen. Zudem müssen laut dem Reglement über das Landesarchiv dem Landesarchivar alle Abschriften, Auszüge und Analysen von Akten unterbreitet werden. Und weiter: „Sofern der Landesarchivar der Ansicht ist, ein Bekanntwerden der Akten sei nicht angezeigt, holt er die Stellungnahme derjenigen Amtsstelle ein, welche die Akten abgeliefert hat; diese kann gegebenenfalls deren Veröffentlichung untersagen.“<sup>61</sup>

---

<sup>61</sup> In Ausnahmefällen, wenn ein weitergehender Schutz zur Wahrung überwiegender schutzwürdiger öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist, kann auch beim Bund die zuständige Behörde verlangen, dass ihr der Text vor der Veröffentlichung vorgelegt wird.

## 4. Einsichtspraxis in schweizerischen Staatsarchiven

Der Zugang zu archivierten Unterlagen ist in der öffentlichen Diskussion meistens dann ein Thema, wenn Einsichtnahmen verweigert oder Akten gesperrt werden. In der Schweiz war dies zuletzt der Fall beim Beschluss des Bundesrates vom 16. April 2003, die Schutzfristen für Unterlagen über die Beziehungen der Schweiz zu Südafrika zu verlängern. Der Bundesrat begründete seinen Entscheid mit Sammelklagen, die in den USA gegen in- und ausländische Firmen eingereicht worden waren, die während der Apartheid geschäftliche Beziehungen zu Südafrika unterhalten hatten. Die Sperrung der Akten erschwerte insbesondere den Forscherinnen und Forschern ihre Arbeit, die im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms (NFP) 42+ des Nationalfonds die Beziehungen der Schweiz zu Südafrika untersuchten.<sup>62</sup>

Neben solchen spektakulären Fällen gibt es jedoch noch eine Einsichtspraxis jenseits der Mediens Schlagzeilen. Um mehr über die alltägliche Einsichtspraxis in der Schweiz zu erfahren, wurden für diese Arbeit mit Vertreterinnen und Vertretern von fünf Staatsarchiven qualitative Interviews geführt. Geplant war ursprünglich auch ein Gespräch mit einer Vertreterin oder einem Vertreter der Schweizerischen Gesellschaft für Geschichte (SGG) über die Erfahrungen mit Einsichtsgesuchen von Seiten der Forschung. Es stellte sich aber heraus, dass die im Ethik-Kodex der SGG angeführten Fälle, in denen Einsicht teilweise nur unter "nicht annehmbaren Bedingungen"<sup>63</sup> gewährleistet worden sei, sich auf zwei beschränkten. Neben dem Südafrika-Beschluss des Bundesrates (siehe oben) war dies ein Entscheid des Schaffhauser Obergerichtes vom 28. September 2001, dass für die Publikation einer Dissertation über homosexuelle Männer Personendaten bis ins 19. Jahrhundert zurück zu anonymisieren seien.<sup>64</sup>

Im Einzelnen wurden mit folgenden Personen Gespräche geführt:

- Andreas Fankhauser, Staatsarchiv Solothurn, als Vertreter eines Kantons, in dem der Zugang zu archivierten Unterlagen in einem Informations- und Datenschutzgesetz geregelt ist;
- Josef Zwicker, Staatsarchiv Basel-Stadt, als Vertreter eines Kantons, der im Archivgesetz dem Staatsarchiv die Kompetenz zur Erteilung von Einsichtsbewilligungen gibt;
- Catherine Santschi, Staatsarchiv Genf, als Vertreterin eines Kantons mit einem Archivgesetz, das nach dem Bundesgesetz über die Archivierung entstanden ist;
- Oliver Landolt, Staatsarchiv Schwyz, als Vertreter eines Kantons, in dem die Einsichtnahme in archivierte Unterlagen in einer Verordnung geregelt ist;
- André Salathé, Staatsarchiv Thurgau, als Vertreter eines Kantons, in dem sich in der kantonalen Archivverordnung nur eine sehr marginale Bestimmung über die Einsichtnahme in archivierte Unterlagen befindet und eine Einsichtnahme vor Ablauf von Sperrfristen überhaupt nicht vorgesehen ist.

---

<sup>62</sup> Eine ausführliche Darstellung der Vorgeschichte dieses Beschlusses findet sich im Schlussbericht des NFP 42+: Georg Kreis. Die Schweiz und Südafrika 1948-1994. S. 40-49. Vgl. dazu auch Pressemitteilungen des eidgenössischen Finanzdepartements vom 17. April und 11. September 2003 [http://www.efd.admin.ch/d/dok/medien/medienmitteilungen/2003/04/akten\\_suedafrika.htm](http://www.efd.admin.ch/d/dok/medien/medienmitteilungen/2003/04/akten_suedafrika.htm) und <http://www.efd.admin.ch/d/dok/medien/medienmitteilungen/2003/09/suedafrika.htm>. Regelung des schweizerischen Bundesarchivs über den Zugang zu den Akten betreffend die Beziehungen Schweiz-Südafrika vom 15. Juli 2003 [http://www.bar.admin.ch/webserver-static/dics/d/Schweiz-Suedafrika\\_Umsetzung\\_BRB\\_16042003.pdf](http://www.bar.admin.ch/webserver-static/dics/d/Schweiz-Suedafrika_Umsetzung_BRB_16042003.pdf) (sämtliche konsultiert am 15. Januar 2006)

<sup>63</sup> Schweizerische Gesellschaft für Geschichte (SGG). Ethik-Kodex. S. 8.

<sup>64</sup> Obergericht des Kantons Schaffhausen. Beschluss Nr. 95/2001/3 vom 28. September 2001 i.S. S.: Bekanntgabe von Personendaten aus Akten abgeschlossener Gerichtsverfahren in einer wissenschaftlichen Arbeit. <http://www.obergerichtsentscheide.sh.ch/oge/default.htm> (konsultiert am 8. März 2006)

Die Gespräche wurden zwischen dem 23. Februar und 6. März 2006 geführt. Das Ziel war einerseits, offene Fragen in Bezug auf die Rechtslage zu klären, andererseits herauszufinden, wo es trotz der sehr unterschiedlichen rechtlichen Ausgangslage Gemeinsamkeiten in der Einsichtspraxis gibt. Gefragt wurde vor allem nach folgenden Punkten:

- Schriftgut mit verlängerter oder verkürzter Schutzfrist;
- Verfahren bei Einsichtsgesuchen;
- Massnahmen, damit Unterlagen bei Ablauf der Schutzfrist im Archiv sind;
- Harmonisierung von Fristen und Verfahren auf gesamtschweizerischer Ebene.

### *Schriftgut mit verlängerter oder verkürzter Schutzfrist*

Lediglich im Kanton Basel-Stadt gibt es Unterlagen, welche einer verlängerten Schutzfrist unterstehen respektive eine Einsicht vor Ablauf der Schutzfrist nicht möglich ist. Dabei handelt es sich um Akten, die aufgrund einer regierungsrätlichen Verordnung nach einer gewissen Zeit hätten vernichtet werden müssen, beispielsweise Steuerakten von juristischen Personen. In die Gruppe von Unterlagen mit verlängerter Schutzfrist gehören auch die Fichen des Staatsschutzes. In den Kantonen Genf, Schwyz und Solothurn hingegen gibt es keine Kategorien von Schriftgut mit verlängerter Schutzfrist.<sup>65</sup> Ausnahme: Im Kanton Schwyz gilt laut der Verordnung über das Archivwesen für Gerichtsakten ab 1848 eine absolute Sperrfrist. Mit einer Bewilligung des zuständigen Gerichts oder des Kantonsgerichts ist eine Einsicht aber trotzdem möglich.

Gänzlich anders präsentiert sich die Lage im Kanton Thurgau: Im Reglement des Regierungsrates über das Staatsarchiv aus dem Jahre 1988 ist nur eine allgemeine Sperrfrist von 30 Jahren für Unterlagen festgelegt, sofern nicht wichtige öffentliche Interessen oder der Schutz von Persönlichkeitsrechten eine Einschränkung erfordern. Das Staatsarchiv hat Mitte der 90er Jahre autonom für personenbezogene Unterlagen (Unterlagen, die personenbezogenes Material enthalten, aber nicht nach Personennamen erschlossen sind) und Personendossiers (Unterlagen, die personenbezogenes Material enthalten und nach Personennamen erschlossen sind) eine Schutzfrist von 100 Jahren nach der Erstellung einer Unterlage definiert.<sup>66</sup>

Kategorien von Schriftgut mit verkürzter Schutzfrist kommen in den befragten Kantonen nicht vor. Im Kanton Basel-Stadt hat das Staatsarchiv eine Kategorie von "Routineunterlagen" geschaffen, über deren Einsichtnahme das Lesesaalpersonal autonom entscheiden kann, beispielsweise Regierungsratsbeschlüsse ohne Personendaten. Eine ähnliche Praxis übt das Staatsarchiv Thurgau aus.

### *Verfahren bei Einsichtsgesuchen*

Sehr unterschiedlich ist die Anzahl der bearbeiteten Einsichtsgesuche bei den befragten Staatsarchiven: Im Staatsarchiv Basel-Stadt gehen zwischen 30 und 60 Gesuche pro Jahr ein, im Staatsarchiv Thurgau rund zehn, in den anderen Staatsarchiven nicht mehr als drei. In allen befragten Staatsarchiven werden nur sehr wenige Einsichtsgesuche abgelehnt. Im Kanton Basel-Stadt beispielsweise werden rund 98% aller Gesuche bewilligt. Im Kanton Thurgau wurde in den letzten zehn Jahren von 100 Gesuchen ein einziges nicht bewilligt, im Kanton Schwyz ist in den letzten fünf Jahren überhaupt kein Gesuch abgelehnt worden. Im Kanton Solothurn wurde seit Inkrafttreten des Informations- und Datenschutzgesetzes 2003

---

<sup>65</sup> Im Kanton Solothurn ist eine solche Möglichkeit im Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG) auch nicht vorgesehen.

<sup>66</sup> Die Schutzfristen für einzelne Aktenkategorien wurden im Archivinformationssystem eingetragen und sind 2005 in einer Beständeübersicht publiziert worden: Staatsarchiv des Kantons Thurgau. Beständeübersicht. Bearbeitet von André Salathé. Frauenfeld 2005.

ein Gesuch nicht bewilligt. Ablehnungen kommen vor allem dann vor, wenn Gesuche mit reiner Neugier begründet werden (Basel-Stadt, Genf) oder wenn aus dem Gesuch hervorgeht, dass die Publikation von Personendaten die Persönlichkeitsrechte von betroffenen Personen verletzen würde, die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller aber nicht bereit ist, auf die Veröffentlichung dieser Daten zu verzichten (Kanton Solothurn).

Die Einsichtnahme ad actum wird von allen befragten Staatsarchiven als zu pauschal abgelehnt, weil für jedes Gesuch eine individuelle Rechtsgüterabwägung zwischen den Interessen der Gesuchstellerin respektive des Gesuchstellers und den Rechten der betroffenen Personen gemacht werden muss. Deshalb komme vor allem bei sensiblen Personendaten nur eine Einsichtnahme ad personam in Frage. Eine Einsichtnahme ad actum würde zudem zu einer sehr restriktiven Praxis bei der ersten Freigabe führen.

Der Umgang mit dieser Rechtsgüterabwägung ist sehr unterschiedlich: Im Kanton Basel-Stadt, wo das Staatsarchiv bereits bei der Erarbeitung des Archivgesetzes eine zentrale Rolle gespielt hat, hat sich seit dem Inkrafttreten im November 1998 eine Routine eingestellt, die es dem Archiv erlaubt, auch komplexere Fälle in relativ kurzer Zeit (meistens innerhalb eines Tages) zu erledigen. Die Praxis im Kanton Thurgau entspricht weitgehend derjenigen von Basel-Stadt, obwohl die rechtlichen Voraussetzungen völlig unterschiedlich sind. Im Kanton Thurgau ist das Reglement von 1988, in dem der Zugang zu archivierten Unterlagen vor Ablauf der Sperrfristen nicht vorgesehen ist, durch die Praxis längst überholt worden.<sup>67</sup> Nicht nur hat das Staatsarchiv die Schutzfristen von Personendaten festgelegt (siehe oben); es hat sich auch die Kompetenz erarbeitet, über Einsichtsgesuche selbstständig zu entscheiden. Beide Staatsarchive, Basel-Stadt und Thurgau, haben damit nur gute Erfahrungen gemacht. Die Kompetenz wird von den Dienststellen anerkannt, so dass sie auch regelmässig Unterlagen abliefern.

Anders liegt der Fall im Kanton Solothurn. Das Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG), das eine "gläserne Verwaltung" zum Ziel hat, führte zu einer generellen Verunsicherung in den Dienststellen, weil der Gesetzgeber seine Intentionen offenbar zu wenig klar kommuniziert hat. Zudem war das Staatsarchiv bei der Entstehung des InfoDG nur am Rande beteiligt. Im Kanton Solothurn entscheidet nach Ablauf der generellen Schutzfrist von 30 Jahren das Staatsarchiv über die Einsichtnahme in besonders schützenswerte Personendaten. Jedes Gesuch muss nun individueller abgeklärt werden, weil nicht mehr - wie in den Weisungen für das Staatsarchiv von 1992 - die Daten der Unterlagen (50 Jahre für solche mit besonders schützenswerten Personendaten), sondern die Lebensdaten der betroffenen Personen massgebend sind. Die Individualisierung von Gesuchen zusammen mit unklaren rechtlichen Bestimmungen kann zu einer Belastung führen, denn das Archiv übernimmt die Rolle des "Gatekeepers" und muss abschätzen, welche Interessen und Rechte höher gewichtet werden.<sup>68</sup> Je nach Art des Dossiers kann deshalb die Behandlung eines Gesuchs länger dauern. Das InfoDG schreibt lediglich vor, dass Gesuche "so rasch als möglich" zu bearbeiten sind.<sup>69</sup>

In den Kantonen Genf und Schwyz entscheidet nicht das Staatsarchiv über Einsichtsgesuche, sondern das vorgesetzte Departement (Genf) respektive die aktenabliefernde oder deren vorgesetzte Stelle (Schwyz). Die beiden Archive sind insofern mit dieser Regelung zufrieden, als die juristischen Abklärungen delegiert werden können und sie nicht die letzte Verantwortung tragen. Beide Staatsarchive geben mit dem Gesuch eine Stellungnahme

---

<sup>67</sup> Im Kanton Thurgau ist noch für diese Legislaturperiode ein Archivgesetz geplant, um die Rechtslage der Praxis anzupassen.

<sup>68</sup> Mit den Amtsschreibereien und den Zivilstandsämtern hat das Staatsarchiv seit Inkrafttreten des InfoDG bereits Vereinbarungen getroffen, dass ohne deren Vollmacht keine Einsicht in bestimmte Unterlagen gewährt wird. Dies kann als Zeichen gedeutet werden, dass sich im Laufe der Zeit doch eine gewisse Praxis einspielen dürfte.

<sup>69</sup> In der Ausführungsverordnung zum InfoDG findet sich zudem die Bestimmung, dass im Einsichtsgesuch die gewünschten Dokumente "hinreichend genau" zu bezeichnen sind.

weiter, wie das Gesuch aus ihrer Sicht zu beurteilen ist. Bislang wurde den Empfehlungen der Archive immer gefolgt. Sehr unterschiedlich sind allerdings die Behandlungsfristen vom Eintreffen eines Gesuchs bis zum Entscheid. Im Kanton Schwyz dauert diese Frist zwischen 4 und 6 Wochen. Im Kanton Genf können aber Monate vergehen, bis eine Verfügung vorliegt. In einem Extremfall, in dem es um Einsicht in medizinische Akten ging, musste die Gesuchstellerin zwei Jahre auf einen Entscheid der zuständigen Kommission warten.

In den Kantonen Basel-Stadt und Solothurn werden laut Gesetz rekursfähige Verfügungen erlassen, wenn dies von der gesuchstellenden oder einer betroffenen Person gewünscht wird. Grundsätzlich sind aber rekursfähige Verfügungen immer möglich. Im Kanton Genf ist der Erlass einer rekursfähigen Verfügung gesetzlich vorgeschrieben. Im Kanton Schwyz hat man sich diese Frage noch nicht gestellt, weil bislang sämtliche Einsichtsgesuche bewilligt worden sind. Beim einzigen Gesuch, das im Kanton Thurgau in den letzten zehn Jahren abgelehnt worden ist, wurde zusammen mit der Ablehnung eine Rechtsmittelbelehrung verschickt.<sup>70</sup>

In jedem der befragten Staatsarchive muss die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ein Revers unterschreiben, in dem sie sich verpflichtet, die mit der Einsichtnahme verbundenen Auflagen (z.B. Anonymisierung von Personendaten bei der Wiedergabe der aus den eingesehenen Unterlagen gewonnenen Erkenntnisse) einzuhalten. Im Kanton Basel-Stadt wird die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller in einem kurzen Gespräch auf die Bedeutung des Revers hingewiesen, um ein Bewusstsein für den Schutz der Persönlichkeitsrechte zu schaffen. Die Vorlage eines Manuskripts vor der Publikation einer Arbeit hingegen wurde in den letzten Jahren von keinem der befragten Archive mehr verlangt.

Aufwändig kann die Einsichtnahme von Betroffenen oder deren Nachkommen in Dossiers sein, welche schützenswerte Personendaten von Dritten enthalten. Zum einen wird die Einsicht nicht für eine Forschungsarbeit verlangt, sondern aus persönlicher Betroffenheit, was auf Seiten des Archivpersonals eine besondere Sensibilität verlangt. Zum anderen ist nicht auszuschliessen, dass zwischen der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller und den in den Unterlagen genannten Personen persönliche oder verwandtschaftliche Beziehungen bestehen. Deshalb kann es vorkommen, dass Personendaten vor der Einsichtnahme durch das Archiv selber anonymisiert werden. Ein Vorgang, der eine sehr grosse Genauigkeit erfordert und deshalb nur nach dem Vieraugenprinzip durchgeführt werden sollte.

#### *Massnahmen, damit Unterlagen bei Ablauf der Schutzfrist im Archiv sind*

In den Kantonen Thurgau und Basel-Stadt ist der vorarchivische Bereich gut ausgebaut. Vor einigen Jahren wurde in Basel-Stadt in einer Erhebung nach vorhandenen Überlieferungslücken gesucht und wo möglich geschlossen. Das Staatsarchiv Solothurn hingegen, das personell sehr gering dotiert ist, kann nur reagieren und diejenigen Unterlagen entgegen nehmen, welche die Dienststellen von sich aus anbieten. Da die Dienststellen in ihren Archiven unterschiedlich viel Platz haben, befinden sich teilweise noch Unterlagen aus dem 19. Jahrhundert nicht im Staatsarchiv, andere Dienststellen hingegen haben aus Platzmangel bereits sehr junge Akten abgeliefert. Das Staatsarchiv Solothurn bezeichnet sich selber als "vorarchivischen Sanierungsfall". Im Kanton Genf liefern die Dienststellen aus Platzmangel ebenfalls zum Teil sehr junge Akten ab. Das Staatsarchiv Schwyz litt selbst sehr lange unter beschränkten Platzverhältnissen und musste sogar einen Ablieferungsstopp verhängen. Mittlerweile werden Ablieferungen wieder entgegen genommen. Eine aktive Ablieferungspolitik wird aber nicht betrieben.

Das Staatsarchiv Genf weist in diesem Zusammenhang auf die Spezialgesetzgebung hin, die von den Archiven kaum mehr überblickt werden kann. Im Kanton Genf wird beispiels-

---

<sup>70</sup> Eine rekursfähige Verfügung soll im neuen Archivgesetz vorgesehen werden.

weise das Steuergeheimnis sehr restriktiv gehandhabt<sup>71</sup>, zudem kennt auch die Polizei eigene gesetzliche Regelungen in Bezug auf die Weitergabe von Dossiers. Sowohl im "Loi de procédure fiscale" als auch im "Loi sur les renseignements et les dossiers de police et la délivrance des certificats de bonne vie et moeurs" wird sehr detailliert aufgeführt, an welche Institutionen Unterlagen und Informationen weiter gegeben werden dürfen. Andernfalls wird mit Artikel 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (Verletzung des Amtsgeheimnisses) gedroht. Das Staatsarchiv ist in keinem der beiden Gesetze als Behörde aufgeführt, an die Unterlagen weiter gegeben werden dürfen. Diese Bestimmung hat Auswirkungen dergestalt, dass sowohl die Steuerverwaltung als auch die Polizei mit Ablieferungen an das Staatsarchiv sehr zurückhaltend sind. Dies wiederum schränkt die Zugänglichkeit von Unterlagen dieser Behörden erheblich ein respektive verunmöglicht sie sogar.

#### *Harmonisierung von Fristen und Verfahren auf gesamtschweizerischer Ebene*

Eine Harmonisierung wurde von allen befragten Archiven als wünschenswert taxiert. Es ist aber offensichtlich, dass die Kompetenz für eine Harmonisierung nicht bei den Archiven liegt. Zudem ist jedes Archiv in einem anderen politischen Umfeld tätig. So hat beispielsweise im Kanton Genf der Grosse Rat die allgemeine Schutzfrist letztendlich nur deshalb auf 25 Jahre festgelegt, um die politische Eigenständigkeit zu demonstrieren. Wichtiger als eine Vereinheitlichung der Schutzfristen ist aber eine Harmonisierung der Verfahren und der Entscheidungskompetenz, so dass bei der Behandlung von Einsichtsgesuchen eine einheitliche Praxis entstehen könnte (Staatsarchiv Basel-Stadt).

---

<sup>71</sup> Im Öffentlichkeitsgesetz des Kantons Genf (Loi sur l'information du public et l'accès aux documents) wird das Steuergeheimnis ausdrücklich noch einmal bestätigt; Steuerakten sind damit faktisch vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen.

## 5. Fazit

Das Hauptfazit der vorliegenden Arbeit über das Einsichtsrecht und die Einsichtspraxis in der Schweiz kann in einer - zumindest auf den ersten Blick - paradoxen und zugegebenermassen plakativen und provokativen These zusammengefasst werden: Heterogenität bei der Rechtssetzung - Heterogenität bei den Einsichtsverfahren - Homogenität bei den Einsichtsbewilligungen.

Kapitel 3 hat gezeigt, dass von einer einheitlichen Rechtssetzung in der Schweiz in Bezug auf die Einsicht in archivierte Unterlagen mitnichten gesprochen werden kann. Dies zeigt bereits die Vielfalt der Rechtserlasse: Der Bund und acht Kantone verfügen über ein Archivgesetz, in drei Kantonen wird die Einsicht in einem Öffentlichkeitsgesetz geregelt, in einem Kanton in einem Kulturförderungsgesetz, in dreizehn Kantonen in einer Archivverordnung, und ein Kanton kennt in diesem Bereich überhaupt keine rechtlichen Bestimmungen. Die Erlassformen sind jedoch nur das eine. Auch die einzelnen Bestimmungen unterscheiden sich in grossen Teilen voneinander, angefangen bei den Schutzfristen bis hin zu den Kompetenzen und Verfahren. In einigen Kantonen bestehen zudem Lücken in Bezug auf den Schutz von Personendaten.

Beim Einsichtsrecht und der Einsichtspraxis handelt es sich um den archivischen Bereich, in dem Grundrechte (Forschungs- und Informationsfreiheit auf der einen, Persönlichkeitsrechte auf der anderen Seite) am ehesten miteinander in Konflikt kommen. Und wo Grundrechte betroffen sind, dürften Erlasse auf Verordnungsstufe nicht mehr genügen.

An der Heterogenität der Rechtssetzung wird sich dennoch auch in Zukunft kaum viel ändern. Eine Harmonisierung wird zwar von den befragten Archivarinnen und Archivaren als wünschenswert betrachtet, über die mögliche Umsetzung eines solchen Postulats macht sich aber niemand allzu viele Illusionen. Zumal die Frage zu stellen ist, was denn harmonisiert werden soll. Bei den Schutzfristen könnten sich die Archivarinnen und Archivaren wohl noch am ehesten einig werden. Die Schutzfristen sind aber nur vordergründig von Bedeutung. Wesentlicher ist eine Vereinheitlichung und eine Beschleunigung der Verfahren, so dass nicht, wie offenbar im Kanton Genf geschehen, eine Gesuchstellerin jahrelang warten muss, bis eine Einsichtsbewilligung vorliegt.

In letzter Konsequenz kann dies aber nur bedeuten, dass die Archive selber über die Einsicht in archivierte Unterlagen entscheiden müssen. Bei den Gesprächen mit den Staatsarchiven trat aber gerade hier der grösste Unterschied zutage. Während die Staatsarchive Basel-Stadt und Thurgau mit der Kompetenz, über Einsichtsgesuche entscheiden zu können, sehr gute Erfahrungen gemacht haben, sind die ersten Erfahrungen im Kanton Solothurn eher negativ. Dies hängt zum einen damit zusammen, dass das Staatsarchiv Basel-Stadt bereits bei der Entstehung des Archivgesetzes wesentlich mitgearbeitet hat respektive das Staatsarchiv Thurgau selbst Bestimmungen geschaffen hat, wo offensichtliche Lücken bestanden. Im Kanton Solothurn hingegen war das Staatsarchiv bei der Entstehung des Informations- und Datenschutzgesetzes nur am Rande beteiligt. Zum anderen liegt in Basel-Stadt und auch im Kanton Thurgau die Kompetenz zur Erteilung von Einsichtsbewilligungen schon seit einiger Zeit beim Staatsarchiv. Im Kanton Solothurn muss sich diese Praxis hingegen erst etablieren. Wichtig ist hierbei auch die Vernetzung innerhalb der Verwaltung. Die Entscheidkompetenz zu haben bedeutet nicht, sich von anderen Behörden nicht beraten zu lassen. Die anderen befragten Archive (Genf und Schwyz) sehen die Verantwortung, über Einsichtsgesuche zu entscheiden, nicht bei sich, sondern bei den aktenproduzierenden oder anderen vorgesetzten Stellen. Dies mit dem Argument, dass nur diese die juristischen Implikationen eines Gesuchs beurteilen könnten.

Die Befürchtung, dass die abliefernden Stellen bei einer Bewertung von Einsichtsgesuchen das Amtsgeheimnis zu stark gewichten würden, kann aus der Praxis der befragten Archive

nicht bestätigt werden. Wenn das Amtsgeheimnis für eine Behörde eine starke Rolle spielt, wie zum Beispiel das Steuergeheimnis im Kanton Genf, werden Unterlagen gar nicht erst an das Staatsarchiv abgeliefert und so der Einsicht entzogen.

Wie bereits in der Einleitung dargestellt, hängt die Einsichtnahme in archivierte Unterlagen von sehr vielen verschiedenen Faktoren ab. Einer davon ist, dass in der Regel nur Unterlagen eingesehen werden können, die sich im Archiv befinden. Bei den befragten Archiven wird nur in zwei Fällen (Basel-Stadt, Thurgau) eine aktive Ablieferungspolitik umgesetzt. Zufälligerweise (?) sind dies auch diejenigen Archive, die bei der Entscheidung über Einsichtsgesuche die grösste Autonomie haben. Es soll hier aber nicht verschwiegen werden, dass eine zurückhaltende Ablieferungspolitik auf Seiten der Archive nicht aus bösem Willen betrieben wird, sondern weil personelle oder räumliche Ressourcen fehlen.

Trotz der grossen Unterschiede in der Rechtssetzung kann auf der anderen Seite auch eine Homogenität in der Einsichtspraxis konstatiert werden. Es existiert in den befragten Kantonen zum einen kaum mehr Schriftgut, das absolut gesperrt ist. Wenn es solches gibt, dann handelt es sich um Unterlagen, die nur unter der Bedingung einer vorübergehenden Sperrung abgeliefert wurden. Zum anderen werden offensichtlich auch kaum Einsichtsgesuche abgelehnt. Allerdings gehen in der Mehrzahl der befragten Archive auch nicht mehr als drei Gesuche pro Jahr ein, die Ausgangsbasis ist daher sehr gering. Wenn Gesuche abgelehnt werden, dann sind meistens fehlende ausreichende Begründungen der Gesuchstellerinnen oder der Gesuchsteller die Ursache oder die Weigerung, Auflagen zum Schutz von betroffenen Personen einzuhalten. In jedem der befragten Kantone wird per Gesetz oder auf Wunsch der Gesuchstellerin, des Gesuchstellers oder von betroffenen Personen eine Einsichtsbewilligung oder -verweigerung in Form einer rekursfähigen Verfügung erlassen oder es wird zumindest eine Rechtsmittelbelehrung zugestellt. Dies ist auch eine Gewähr dafür, dass weitere Instanzen rechtlich zuwenig abgestützte Verfügungen korrigieren können.

In den letzten Jahren wurden auf Bundesebene und in einigen Kantonen Öffentlichkeitsgesetze erlassen, welche auch Auswirkungen auf die Einsichtnahme in archivierte Unterlagen haben.<sup>72</sup> In weiteren Kantonen sind Öffentlichkeitsgesetze angekündigt. Anderenorts sind Archivgesetze im Parlament hängig. Im Kanton Aargau schliesslich berät der Grosse Rat zur Zeit ein Gesetz über die Information, den Datenschutz und das Archivwesen; ein erstmaliger Ansatz in der Schweiz, den Zugang zu allen staatlichen Unterlagen in einem einzigen Erlass zu regeln. Das Einsichtsrecht entwickelt sich also kontinuierlich weiter. Welche Auswirkungen dies auf die Einsichtspraxis hat, wird abzuwarten sein.

---

<sup>72</sup> Auf Bundesebene ist zwar das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung im Parlament zu Ende beraten, das Gesetz ist aber, obwohl mehrfach angekündigt, noch nicht in Kraft getreten, weil eine Ausführungsverordnung noch fehlt.

## **6. Bibliographie**

### **6.1. Quellen**

#### **6.1.1. Rechtserlasse**

##### **Bund**

- Bundesgesetz über die Archivierung vom 26. Juni 1998 (Archivierungsgesetz, BGA) (SR 152.1)  
Darin insbesondere Art. 9 (Grundsatz der freien Einsichtnahme und Schutzfrist), Art. 10 (Berechnung der Schutzfrist), Art. 11 (Verlängerte Schutzfrist von Personendaten), Art. 12 (Weitere Beschränkungen der Einsichtnahme), Art. 13 (Einsichtnahme während der Schutzfrist), Art. 14 (Einsichtnahme durch die abliefernden Stellen), Art. 15 (Auskunft an betroffene Personen; Bestreitungsvermerk)
- Verordnung zum Bundesgesetz über die Archivierung vom 8. September 1999 (SR 152.11)  
Darin insbesondere Art. 4 (Eintritt der Anbietepflicht), Art. 13 (Berechnung der Schutzfrist), Art. 14 (Verlängerte Schutzfrist), Art. 15 (Gesuche um Einsichtnahme allgemein), Art. 16 (Gesuche um Einsichtnahme während der verlängerten Schutzfrist nach Art. 11 BGA), Art. 17 (Verfügungsberechtigung der Behörde), Art. 18 (Bewilligung der Einsicht während der Schutzfristen), Art. 19 (Auflagen und Bedingungen), Art. 20 (Auskunftsrecht), Art. 22 (Verfahren bei Verweigerung der Einsichtnahme und Auskunft), Anhang 3 (Liste von Archivgut mit verlängerter Schutzfrist)
- Verordnung des Bundesgerichts zum Archivierungsgesetz vom 27. September 1999 (SR 152.21)  
Darin insbesondere Art. 6 (Schutzfristen), Art. 7 (Verlängerung der Schutzfrist), Art. 8 (Einsichtnahme während der Schutzfrist), Art. 9 (Berechnung der Schutzfrist), Art. 10 (Findmittel), Art. 11 (Grundsatz der Einsichtnahme), Art. 12 (Gesuch um Einsichtnahme), Art. 13 (Entscheid), Art. 14 (Auflagen)
- Verordnung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts zum Archivierungsgesetz vom 26. Oktober 1999 (SR 152.22)
- Benutzungsordnung des Schweizerischen Bundesarchivs vom 24. September 1999

##### **Kanton Aargau**

- Verordnung über die Archivierung (Archivverordnung) vom 6. Mai 1998 (SAR 150.711)  
Darin insbesondere § 7 (Anbietepflicht), § 10 (Schutzfrist; Grundsatz und Ausnahmen), § 11 (Einsichtnahme)

##### **Kanton Appenzell Ausserrhoden**

- Gesetz über Information und Akteneinsicht (Informationsgesetz) vom 28. April 1996 (bGS 133.1)  
Darin insbesondere Art. 12 (Überwiegende öffentliche Interessen), Art. 13 (Überwiegende private Interessen), Art. 15 (Verfahren)
- Verordnung über das Archivwesen (Archivverordnung) vom 14. November 1988 (bGS 421.11)  
Darin insbesondere Art. 10 (Sperrfristen)

##### **Kanton Appenzell Innerrhoden**

- Ständekommissionsbeschluss über das Landesarchiv vom 27. Oktober 1992 (BGS 176)  
Darin insbesondere Art. 11 (Sperrfristen)

### **Kanton Basel-Landschaft**

- Verordnung über die Besorgung und die Benützung des Staatsarchivs vom 21. Februar 1961 (SGS 147.12)  
Darin insbesondere §§ 3 und 30

### **Kanton Basel-Stadt**

- Gesetz über das Archivwesen (Archivgesetz) vom 11. September 1996 (SG 153.600)  
Darin insbesondere § 7 (Anbietungspflicht), § 9 (Grundsatz), § 10 (Schutzfristen), § 12 (Benützung durch öffentliche Organe), § 13 (Auskunft und Einsicht für betroffene Personen)
- Verordnung über die Registraturen und das Archivieren (Registratur- und Archivierungsverordnung) vom 13. Oktober 1998 (SG 153.610)  
Darin insbesondere § 21 (Höchstfrist), § 34 (Verlängerung der Schutzfrist), § 35 (Benützung vor Ablauf der Schutzfrist), § 36 (Anhören der abliefernden Stelle), § 37 (Privilegierter Zugriff für öffentliche Organe), § 38 (Umfang der Rechte der betroffenen Personen), § 39 (Aufwand und Verfahren)

### **Kanton Bern**

- Gesetz über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG) vom 2. November 1993 (BAG 107.1)  
Darin insbesondere Art. 27 (Information auf Anfrage), Art. 28 (Besonders schützenswerte Personendaten), Art. 29 (Überwiegende Interessen), Art. 30 (Verfahren)
- Verordnung über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung; IV) vom 26. Oktober 1994 (BAG 107.111)  
Darin insbesondere Art. 8 (Staatsarchiv), Art. 11 (Überwiegende öffentliche Interessen)
- Verordnung über das Staatsarchiv des Kantons Bern vom 24. Juni 1992 (BAG 421.21)  
Darin insbesondere Art. 3 (Ablieferungstermin), Art. 8 (Einsichtnahme)

### **Kanton Freiburg**

- Reglement des Staatsarchivs vom 2. März 1993 (SGF 481.1.11)  
Darin insbesondere Art. 5 (Fristen für die Konsultation; Ordentliche Frist), Art. 6 (Besondere Fristen), Art. 7 (Ausnahmen), Art. 13 (Ablieferung an das Staatsarchiv)

### **Kanton Genf**

- Loi sur l'information du public et l'accès aux documents (LIPAD) du 5 octobre 2001 (RSG A 2 08)  
Darin insbesondere Art. 26 (Exceptions), Art. 28 (Procédure d'accès aux documents), Art. 29 (Documents archivés)
- Loi sur les archives publiques du 1 décembre 2000 (RSG B 2 15)  
Darin insbesondere Art. 7 (Obligation de proposer le versement des archives), Art. 11 (Principe de la libre consultation), Art. 12 (Délais de protection), Art. 13 (Consultation par les institutions publiques), Art. 14 (Accès des personnes à leurs données personnelles)
- Règlement d'application de la loi sur les archives publiques du 21 août 2001 (RSG B 2 15.01)  
Darin insbesondere Art. 17 (Modalités)
- Loi de procédure fiscale (LPFisc) du 4 octobre 2001 (RSG D 3 17)  
Darin insbesondere Art. 11 (Principe général et sanctions), Art. 12 (Exceptions au secret fiscal)
- Loi sur les renseignements et les dossiers de police et la délivrance des certificats de bonne vie et moeurs du 29 septembre 1977 (RSG F 1 25)  
Darin insbesondere Art. 1A (Secret), Art. 2 (Consultation des dossiers), Art. 4 (Communication des renseignements), Art. 6 (Communication à d'autres autorités)

### **Kanton Glarus**

- Gesetz über das Archivwesen vom 4. Mai 2003 (GS II A/7/1)  
Darin insbesondere Art. 9 (Anbietepflicht und Registraturen), Art. 11 (Zugänglichkeit und Benutzung des Archivguts), Art. 12 (Schutzfristen), Art. 14 (Auskunft und Einsicht)
- Reglement über die Organisation des Landesarchivs und die Ablieferung von Akten vom 4. April 1972 (GS IV F73)  
Darin insbesondere Art. 8-10

### **Kanton Graubünden**

- Verordnung für das Staatsarchiv Graubünden vom 5. September 1988 (BR 490.100)  
Darin insbesondere Art. 10 (Ablieferung), Art. 17 (Benützung), Art. 20 (Sperrfristen), Art. 21 (Ausnahmen), Art. 22 (Zivilstandsakten), Art. 23 (Strafakten), Art. 24 (Notariatsakten), Art. 25 (Aktenedition in Rechtsstreitigkeiten)
- Verordnung über die Gemeinde-, Kreis- und Bezirksarchive vom 5. September 1988 (BR 490.150)  
Darin insbesondere Art. 16 (Öffnung der Archive), Art. 20 (Sperrfristen), Art. 21 (Ausnahmen), Art. 22 (Notariatsakten), Art. 23 (Zivilstandsakten)

### **Kanton Jura**

- Loi sur l'information et l'accès aux documents officiels du 4 décembre 2002 (RSJU 170.801)  
Darin insbesondere Art. 13 (Documents archivés)
- Loi sur les archives publiques de la République et Canton du Jura du 11 octobre 1984 (RSJU 441.21)  
Darin insbesondere Art. 17 (Délais), Art. 18 (Dérogations)
- Ordonnance sur les archives publiques de la République et Canton du Jura du 7 avril 1988 (RSJU 441.221)  
Darin insbesondere Art. 21 (Mode du versement), Art. 27 (Utilisation par l'administration)

### **Kanton Luzern**

- Gesetz über das Archivwesen (Archivgesetz) vom 16. Juni 2003 (SRL 585)  
Darin insbesondere § 10 (Freie Einsichtnahme und ordentliche Schutzfrist), § 11 (Verlängerte Schutzfristen und weitere Beschränkungen der Einsichtnahme), § 12 (Berechnung der Schutzfrist), § 13 (Auskunft an betroffene Personen), § 14 (Einsichtnahme durch die öffentlichen Organe), § 15 (Einsichtnahme durch Dritte)
- Verordnung zum Archivgesetz (Archivverordnung) vom 9. Dezember 2003 (SRL 586)  
Darin insbesondere § 5 (Anbietepflicht), § 9 (Einsichtnahme allgemein), § 10 (Einsichtnahme vor Ablauf der Schutzfristen)

### **Kanton Neuenburg**

- Loi sur les archives de l'Etat du 9 octobre 1989 (RSN 442.20)  
Darin insbesondere Art. 4 (Versement aux archives), Art. 5 (Consultation)
- Arrêté d'exécution de la loi sur les archives de l'État du 2 mai 1990 (RSN 442.21)  
Darin insbesondere Art. 6 (Durée), Art. 10 (Principe de la consultation), Art. 11 (Travaux scientifiques)
- Arrêté versant définitivement le double du fichier du ministère public au service des archives de l'Etat du 19 février 1992 (RSN 442.22)  
Darin insbesondere Art. 2 und 3

### **Kanton Nidwalden**

- Verordnung über das Staatsarchiv vom 12. Juni 1975 (NG 323.1)  
Darin insbesondere § 11 (Aktenablieferung), § 12 (Sperrfrist für die Einsichtnahme durch Dritte)

### **Kanton Obwalden**

- Verordnung über das Staatsarchiv vom 18. Oktober 1996 (GDB 131.21)  
Darin insbesondere Art. 5 (Anbietepflicht), Art. 9 (Freie Einsichtnahme und Schutzfrist), Art. 10 (Beschränkungen der Einsichtnahme), Art. 11 (Einsichtnahme während der Schutzfrist)

### **Kanton St. Gallen**

- Verordnung über das Staatsarchiv vom 26. Juni 1984 (sGS 271.1)  
Darin insbesondere Art. 6 (Ablieferung), Art. 9 (Sperrfrist), Art. 10 (Ausnahmen)
- Verordnung über die Gemeindearchive vom 26. Juni 1984 (sGS 151.57)

### **Kanton Schaffhausen**

- Verordnung über das Staatsarchiv und die Archivierung der Verwaltungsakten (Archivverordnung) vom 8. Februar 1994 (SHR 172.301)  
Darin insbesondere § 5 (Registraturplan), § 7 (Bereinigung und Ablieferung), § 17 (Sperrfristen)

### **Kanton Schwyz**

- Verordnung über das Archivwesen des Kantons Schwyz vom 1. Juli 1994 (SRSZ 140.611)  
Darin insbesondere § 5 (Generelle Ablieferungspflicht), § 6 (Benützung des Archivgutes), § 7 (Sperrfristen), § 8 (Personendaten), § 19 (Ablieferung an das Staatsarchiv)

### **Kanton Solothurn**

- Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001 (BGS 114.1)  
Darin insbesondere § 12 (Öffentlichkeitsprinzip), § 13 (Ausnahmen), § 20 (Archivierte Personendaten), § 21 (Rechtsgrundlagen), § 23 (Gemeinsame Bestimmung), § 35 (Stellungnahme der Behörde)
- Informations- und Datenschutzverordnung vom 10. Dezember 2001 (BGS 114.2)
- Weisungen für das Staatsarchiv vom 11. August 1992 (BGS 122.581)  
Darin insbesondere § 10

### **Kanton Thurgau**

- Reglement des Regierungsrates über das Staatsarchiv vom 6. Dezember 1988 (RB 432.111)  
Darin insbesondere § 5 (Ablieferungsvereinbarungen), § 17 (Einschränkungen der Einsichtnahme)

### **Kanton Uri**

- Archivreglement vom 4. Juni 2002 (RB 10.6212)  
Darin insbesondere Art. 4 (Anbietepflicht), Art. 6 (Allgemeine Schutzfrist), Art. 7 (Verlängerte Schutzfrist), Art. 8 (Ausnahmen), Art. 9 b) (Benützung nach Ablauf der Schutzfristen)

### **Kanton Waadt**

- Loi sur l'information du 24 septembre 2002 (LInfo) (RSV 170.21)  
Darin insbesondere Art. 8 (Droit à l'information), Art. 14 (Compétence), Art. 16 (Intérêts prépondérants)
- Règlement d'application de la loi du 24 septembre sur l'information (RLInfo) (RSV 170.21.1)  
Darin insbesondere Art. 19
- Règlement pour les archives cantonales vaudoises du 6 octobre 1989 (RSV 432.11.1)  
Darin insbesondere Art. 6 und 20

### **Kanton Wallis**

- Kulturförderungsgesetz (KFG) vom 15. November 1996 (SGS 440.1)  
Darin insbesondere Art. 31
- Reglement zur Kulturförderung vom 7. Juli 1999 (SGS 440.100)  
Darin insbesondere Art. 21
- Reglement betreffend die Archive der Staatsverwaltung vom 17. November 1982 (SGS 440.102)  
Darin insbesondere Art. 7 und 13

### **Kanton Zug**

- Archivgesetz vom 29. Januar 2004 (BGS 152.4)  
Darin insbesondere § 7 (Ablieferung), § 10 (Öffentlichkeit), § 11 (Ordentliche Schutzfrist), § 12 (Verlängerte Schutzfrist), § 13 (Beschränkungen nach Ablauf der Schutzfrist), § 14 (Berechnung der Schutzfrist), § 15 (Einsichtsrecht für betroffene Personen), § 16 (Einsichtsrecht für Organe), § 17 (Einsichtsrecht für Dritte)

### **Kanton Zürich**

- Archivgesetz vom 24. September 1995 (LS 432.11)  
Darin insbesondere § 8 (Aktenübernahme durch Archive mit Fachpersonal), § 10 (Schutzfrist), § 11 (Ablauf der Schutzfrist), § 18 (Besondere Anordnungen)
- Archivverordnung vom 9. Dezember 1998 (LS 432.111)  
Darin insbesondere § 4 (Schutzfristen), § 10 (Anbietungspflicht), § 20 (Einsichtnahme allgemein), § 21 (Einschränkung und Verweigerung)

#### **6.1.2. Mündliche Quellen**

- Interview mit Andreas Fankhauser, Staatsarchiv Solothurn, 23. Februar 2006
- Interview mit Josef Zwicker, Staatsarchiv Basel-Stadt, 24. Februar 2006
- Interview mit Catherine Santschi, Staatsarchiv Genf, 28. Februar 2006
- Interview mit Oliver Landolt, Staatsarchiv Schwyz, 3. März 2006
- Interview mit André Salathé, Staatsarchiv Thurgau, 6. März 2006

#### **6.1.3. Weitere Quellen**

- Archivgesetz. Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat von Solothurn vom 6. September 2005, RRB Nr. 2005/1878.

- <http://www.so.ch/de/data/pdf/parlament/krg/2005/150-2005.pdf> (konsultiert am 20. Februar 2006)
- Botschaft des Bundesrats zum Bundesgesetz über die Archivierung vom 26. Februar 1997. In: Bundesblatt 1997 II 941-976.
  - Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 6. Juli 2005 betreffend Revision der Kantonsverfassung (KV) und Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (Nr. 05.180).
  - Bundesgerichtsentscheid vom 27. Juni 2001 i.S. Wottreng gegen Präsident des Obergerichts des Kantons Zürich (BGE 127 I 145)
  - Kodex ethischer Grundsätze für Archivarinnen und Archivare vom 6. September 1996. [http://www.vsa-aas.org/Kodex\\_ethischer\\_Grundsaeetze.225.0.html](http://www.vsa-aas.org/Kodex_ethischer_Grundsaeetze.225.0.html) (konsultiert am 22. Februar 2006)
  - Council of Europe, Committee of Ministers. Recommendation No R (2000) 13 of the Committee of Ministers to Member States on a European policy on access to archives. Adopted by the Committee of Ministers on 13 July 2000 at the 717<sup>th</sup> meeting of the Ministers Deputies. <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=366245&BackColorInternet=9999CC&BackColorIntranet=FFBB55&BackColorLogged=FFAC75> (konsultiert am 6. Januar 2006)
  - Eidgenössisches Finanzdepartement. Neuregelung der Akteneinsicht betreffend Südafrika zur Apartheid-Zeit. Medienmitteilung vom 17. April 2003. [http://www.efd.admin.ch/d/dok/medien/medienmitteilungen/2003/04/akten\\_suedafrika.htm](http://www.efd.admin.ch/d/dok/medien/medienmitteilungen/2003/04/akten_suedafrika.htm) (konsultiert am 15. Januar 2006)
  - Eidgenössisches Finanzdepartement. Eingeschränkte Akteneinsicht in Bundesarchiv-Akten zu Südafrika. Medienmitteilung vom 11. September 2003. <http://www.efd.admin.ch/d/dok/medien/medienmitteilungen/2003/09/suedafrika.htm> (konsultiert am 15. Januar 2006)
  - International Council on Archives (ICA). Principles for Archives and Record Legislation. Draft. Paris 2004.
  - Obergericht des Kantons Schaffhausen. Beschluss Nr. 95/2001/3 vom 28. September 2001 i.S. S.: Bekanntgabe von Personendaten aus Akten abgeschlossener Gerichtsverfahren in einer wissenschaftlichen Arbeit. <http://www.obergerichtsentscheide.sh.ch/oge/default.htm> (konsultiert am 8. März 2006)
  - Ratschlag und Entwurf zu einem Gesetz über das Archivwesen (Archivgesetz), Nr. 8687, den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am 19. Juli 1986.
  - Schweizerische Gesellschaft für Geschichte (SGG). Ethik-Kodex und Grundsätze zur Freiheit der wissenschaftlichen historischen Forschung und Lehre. Bern 2004. [http://www.sgg-ssh.ch/de/abteilungen/berufsinteressen/SGG-EthikKodex\\_Grundsaeetze.pdf](http://www.sgg-ssh.ch/de/abteilungen/berufsinteressen/SGG-EthikKodex_Grundsaeetze.pdf) (konsultiert am 10. Januar 2006)
  - Schweizerisches Bundesarchiv. Beziehungen Schweiz-Südafrika. Regelung des Zugangs zu den Akten im Schweizerischen Bundesarchiv. Bern, 15. Juli 2003. [http://www.bar.admin.ch/webserver-static/dics/d/Schweiz-Suedafrika\\_Umsetzung\\_BRB\\_16042003.pdf](http://www.bar.admin.ch/webserver-static/dics/d/Schweiz-Suedafrika_Umsetzung_BRB_16042003.pdf) (konsultiert am 15. Januar 2006)

- Staatsarchiv des Kantons Thurgau. Beständeübersicht. Bearbeitet von André Salathé. Frauenfeld 2005.
- Verwaltungspraxis der Behörden, 67.99. Rechtsgutachten des Bundesamtes für Justiz vom 4. Dezember 2002: Verhältnis zwischen Bundesgesetz über die Archivierung und dem Bankengesetz in Bezug auf das Bankgeheimnis. Einsichtnahme in archivierte Bankakten während laufender Schutzfrist. <http://www.vpb.admin.ch/deutsch/doc/67/67.99.html> (konsultiert am 15. Januar 2006)
- Verwaltungspraxis der Behörden, 68.63 Auszug aus einem Entscheid des Bundesrates vom 11. Februar 2004 gegen das VBS in Sachen Akteneinsicht. Art. 13 BGA. Ausnahmsweise Einsichtnahme während der Schutzfrist des Archivguts. Gleichbehandlung im Unrecht. <http://www.vpb.admin.ch/deutsch/doc/68/68.63.html> (konsultiert am 15. Januar 2006)

## 6.2. Literatur

- Access to Official Documents and Archives. Report from an EU-Conference on Access to Official Documents and Archives in Lund, Sweden, 5-6 April 2001. Borås 2002.  
*Beiträge einer Konferenz der Europäischen Union, an der neben Archivaren auch Historiker und Juristen teilnahmen.*
- Diane Baillargeon. La déontologie du métier d'archiviste. In: Archives, 37. Jg., Nr. 1/2005-2006. S. 3-32.  
*Archivarinnen und Archivare und ihre professionelle Ethik. Gedanken und Fallbeispiele aus Kanada und anderswo*
- Nils Brübach (Hrsg.). Der Zugang zu Verwaltungsinformationen - Transparenz als archivische Dienstleistung. Beiträge des 5. Archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg. Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, Nr. 33. Marburg 2000.  
*Zusammenfassung einer Veranstaltung in Marburg, die deutlich macht, dass der Zugang zu archivierten Unterlagen nicht erst mit der Bearbeitung von Einsichtsgesuchen beginnt*
- François Burgy, Barbara Roth-Lochner. Les Archives en Suisse ou la fureur du particularisme. In: Archives, 34. Jg., Nr. 1-2/2002-2003. S. 37-80.  
*Kleiner, aber feiner Überblick über die schweizerische Archivlandschaft, erschienen in einer kanadischen Zeitschrift*
- Gilbert Coutaz. L'archiviste entre le droit à l'information et la protection des informations réservées. In: Janus, Nr. 1/1998. S. 205-218.  
*Konziser Artikel, in dem die wesentlichen Elemente des Einsichtsrechts und deren Problematik aufgeführt sind*
- Gilbert Coutaz, Jérôme Guisolan. Les archives cantonales vaudoises, une valeur d'avenir? Les enjeux d'un repositionnement administratif. In: Archives cantonales vaudoises. Rapport d'activité 2004. Chavannes-près-Renens 2005. S. 39-78.  
*Reflexionen über die Beziehungen zwischen Politik, Macht und Archive*
- [Anton Gössi.] Exkurs: Sperrfristen und/oder offenes Archiv? In: Jahresbericht des Staatsarchivs Luzern 1997. Luzern 1998. S. 16-18.  
*Sperrfristen als Teil der Überlieferungsbildung verstanden*
- Jérôme Guisolan. Une loi sur les archives. "Pomme de désordre" entre les historiens et les archivistes? In: Traverse. Zeitschrift für Geschichte. Nr. 2003/2; Archivrecht - Archivzugang. S. 33-39.

*Auswirkungen des Bundesgesetzes über die Archivierung auf die Beziehungen zwischen Archivaren/Archivarinnen und Historikern/Historikerinnen*

- Jérôme Guisolan. *Quels liens et quelle interface entre les Archives, la politique et le pouvoir?* [Chavannes-près-Renens] 2004.  
*Reflexionen über die Beziehungen zwischen Politik, Macht und Archive. Enthält eine Übersicht über die Einsichtsregelungen derjenigen Kantone, die 2004 über ein Archivgesetz verfügten*
- International Council on Archives - Conseil international des archives. *L'accès aux archives - Aspects légaux. Actes de la trente-deuxième conférence internationale de la table ronde des archives (CITRA), XXXII Edimbourg 1997. Edinburgh, Paris 1998.*  
*Beiträge einer Konferenz der CITRA, an der sich die leitenden Archivarinnen aus der ganzen Welt über ihre Erfahrungen und ihre Erwartungen in Bezug auf das Einsichtsrecht austauschten*
- Charles Kecskeméti, Ivan Székely. *Access to archives. A Handbook of guidelines for implementation of Recommendation No R (2000) 13 on a European policy on access to archives. Department of Culture and Cultural Heritage. Council of Europe Publishing. Strassburg 2005.*  
*Übersicht über die Archivgesetzgebung in Europa und Empfehlungen zur Umsetzung der Richtlinien des Europarates*
- Andreas Kellerhals-Maeder. *Das Bundesgesetz über die Archivierung. Neue Chancen für die Zeitgeschichte. In: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, Nr. 2/2000. S. 188-197.*  
*Ein Überblick über die Bestimmungen im Bundesgesetz über die Archivierung und ein Aufruf zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Archivarinnen/Archivaren und Historikerinnen/Historikern*
- Andreas Kellerhals-Maeder. *Unentgeltlicher Zugang zum Archivgut als Grundrecht. Art. 9 BGA als Konkretisierung der Meinungs- und Informationsfreiheit. In: Traverse. Zeitschrift für Geschichte. Nr. 2003/2; Archivrecht - Archivzugang. S. 57-67.*  
*Grundrechtliche Bedeutung der Einsichtsbestimmungen des Bundesgesetzes über die Archivierung und eine kleine Zwischenbilanz nach den ersten Erfahrungen*
- Eric Ketelaar. *Der Archivar als Vermittler zwischen der toten Vergangenheit und dem lebenden Volk. In: Der Archivar, Nr. 4/1995. S. 589-596.*  
*Beschreibung des Spannungsfeldes zwischen der Forschungsfreiheit einerseits und dem Schutz der Persönlichkeit von betroffenen Personen andererseits bei der Behandlung von Einsichtsgesuchen*
- Georg Kreis. *Die Sperrfristen. Überlegungen und Erfahrungen eines Forschers. In: Studien und Quellen. Nr. 27, 2001, S. 249-268.*  
*Erfahrungen eines Historikers mit der Einsichtspolitik von Archiven und grundsätzliche Reflexionen zu Fristen und Zugänglichkeit von Archivgut*
- Georg Kreis: *Die Schweiz und Südafrika 1948-1994. Schlussbericht des im Auftrag des Bundesrates durchgeführten NFP 42+. Bern 2005.*  
*Vorgeschichte des Bundesratsbeschlusses vom 16. April 2003 und die Auswirkungen auf die betroffenen Historikerinnen und Historiker*
- Hans Rainer Künzle. *Schweizerisches Bibliotheks- und Dokumentationsrecht. Das Recht der Bibliotheken, Archive, Museen und Dokumentationsstellen in der Schweiz mit rechtsvergleichenden Hinweisen auf das deutsche, französische, englische und amerikanische Recht. Zürich 1992.*

*Überblick über den Stand des Archivrechts in der Schweiz, in Deutschland, Frankreich, Grossbritannien und in den USA Anfang der 1990er Jahre aus der Sicht eines Juristen*

- Sandro Macciachini. Akteneinsicht im Jahre 2027? In: *Medialex; Zeitschrift für Kommunikation*, Nr. 4/1997. S. 183-184.  
*Plädoyer für einen Verzicht auf Schutzfristen: Archivgut ist öffentlich, soweit der Einsichtnahme keine überwiegenden Interessen und keine Gesetzesvorschriften entgegen stehen*
- Jürg Paul Müller. Grundrechte in der Schweiz, im Rahmen der Bundesverfassung von 1999, der UNO-Pakte und der EMRK. Bern 1999.  
*Konzise Darstellung der Informations- und der Wissenschaftsfreiheit gemäss Art. 16 und Art. 20 der Bundesverfassung vom 18. April 1999*
- Catherine Santschi. Pour une histoire du secret. In: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte*. Bd. 47, 1997. S. 327-351.  
*Geheimhaltungsregeln und ihre Umsetzung durch die Archive aus ethnographischer und mentalitätsgeschichtlicher Perspektive betrachtet*
- Verena Schwander. Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit im Spannungsfeld rechtlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen. Bern 2002.  
*Umfassende Monographie zum Thema Wissenschaftsfreiheit*
- Daniel Stapfer. Zeitgeschichtliche Forschung und Recht in der Schweiz. Zur Entwicklung der Akteneinsichtsrechte 1994-1993. Zürich 1993.  
*Lizentiatsarbeit über das Einsichtsrecht, dessen Geschichte und dessen Umsetzung auf Bundesebene*
- Johannes Theler. Einige Anmerkungen zum neuen Bundesgesetz über die Archivierung. In: *Festschrift Professor Dr. Louis Carlen zum 70. Geburtstag*. Freiburg 1999. S. 157-172  
*Kritische Bewertung des Entwurfs zum Bundesgesetz über die Archivierung unter anderem zum Spannungsfeld zwischen Archivierung und Datenschutz und der Einsichtnahme in archivierte Unterlagen*
- Sibylle Vorbrodt Stelzer. Informationsfreiheit und Informationszugang im öffentlichen Sektor. Eine Untersuchung anhand schweizerischer und europäischer Gerichtspraxis. Zürich 1995.  
*Dissertation über Umfang und Grenzen der Informationsfreiheit, allerdings abgeschlossen vor Erarbeitung der neuen Bundesverfassung*
- Sacha Zala. Der Ethik-Kodex der Schweizerischen Gesellschaft für Geschichte: Eine Binnensicht. In: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte*. Bd. 55, 2005. S. 1-7.  
*Entstehung des Ethik-Kodexes und Reflexionen über die "Justiziabilität" von Geschichte*
- Josef Zwicker. Archivrecht in der Schweiz – Stand und Aufgaben. In: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte*. Bd. 47, 1997. S. 286-312.  
*Überblick über den Stand der Diskussionen Mitte der 1990er Jahre und Anforderungen an die Archivgesetzgebung von der etatistisch-selbstbewussten zur archivfachlich-selbstbewussten Haltung*
- Josef Zwicker. Grundrechte und archivarisches Selbstverständnis. Benutzungs-Rechtspraxis in der Schweiz am Beispiel Kanton Basel-Stadt. In: *Landesarchivdirektion Baden-Württemberg (Hrsg.). Zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Das Dienstleistungsunternehmen Archiv auf dem Prüfstand der Benutzerorientierung. Vorträge des 61. Südwestdeutschen Archivtags am 26. Mai 2001 in Schaffhausen*. Stuttgart 2002.  
*Bericht über die Benutzungs- und Einsichtspraxis in einem schweizerischen Staatsarchiv*

## 7. Anhang

Tabelle 1: Allgemeine Regelungen betreffend Zugang zu archivierten Unterlagen

	Grundsatz der Zugänglichkeit	Umfang der Einsicht	Bestimmung, dass Unterlagen, die vor der Ablieferung zugänglich waren, dies auch nach der Archivierung sind	Ablieferungs- respektive Anbietemodus
Bund (Verwaltung)	Ja	Archivgut des Bundes (= Unterlagen, welche vom Bundesarchiv zur Aufbewahrung übernommen worden sind oder von anderen Stellen nach den Grundsätzen des Archivgesetzes selbstständig archiviert werden)	Ja	Wenn die anbietepflichtige Stelle keinen häufigen oder regelmässigen Gebrauch mehr macht, spätestens jedoch 10 Jahre nach dem letzten Aktenzuwachs.
Bundesgericht	Ja	Archivgut des Bundesgerichts		
Aargau	Ja	Im Staatsarchiv aufbewahrte Unterlagen	Ja	Unterlagen des Grossen Rates und der Verwaltung spätestens 10 Jahre nach ihrer Anlage; Unterlagen der Bezirksämter in der Regel 30 Jahre nach ihrer Anlage
Appenzell Ausserrhoden	(Ja)	Archivalien	(Ja)	
Appenzell Innerrhoden		Die dem Landesarchiv übergebenen Archivalien		
Basel-Landschaft		Akten, deren Entstehung weniger als 50 Jahre zurückliegt		Periodisch Protokolle, Register und Akten, die mehr als 10 Jahre alt sind
Basel-Stadt	Ja	Archivgut (= alle archivwürdigen Unterlagen, die bei den öffentlichen Organen des Kantons oder deren Rechtsvorgängern entstanden sind und die im Staatsarchiv verwahrt werden)	Ja	Unterlagen, die die öffentlichen Organe zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, in der Regel spätestens 10 Jahre nach Abschluss der Unterlagen
Bern	Ja	Bestände des Staatsarchivs		In der Regel alle 10 Jahre
Freiburg	Ja	Dokumente des Archivs		Vorarchivierte Dokumente, die

				offensichtlich keinen praktischen Nutzen mehr haben und allfällige durch besondere Vorschriften festgesetzte Aufbewahrungsfristen verstrichen sind
Genf	Ja	Historisches Archiv (= Unterlagen, welche für die Ausführung von laufenden Geschäften nicht mehr benötigt werden, aber einen archivistischen Wert haben)	Ja	Unterlagen, welche nicht mehr dauernd benötigt werden
Glarus	Ja	Archivgut (= Akten, welche von den Archiven der öffentlichen Hand oder von anderen öffentlichen Stellen des Kantons zur Aufbewahrung und zur Archivierung übernommen wurden)	Ja	Kantonale Behörden und Amtsstellen sind gehalten, in der Regel sämtliche Aktenbestände nicht länger als 10 Jahre zurückzubehalten.
Graubünden		Archivalien		Periodisch, in der Regel frühestens nach 10 Jahren
Jura	Ja	Archivalien	Ja	Unterlagen, welche nicht mehr dauernd benötigt werden, in der Regel alle 10 Jahre
Luzern	Ja	Archivgut	Ja	Gelten keine Aufbewahrungsfristen und keine schriftlichen Abmachungen, bieten die öffentlichen Organe ihre Unterlagen nach 10 Jahren Aufbewahrung an. Nach Ablauf von 50 Jahren kann das Staatsarchiv von den öffentlichen Organen die Ablieferung von unbeschränkt aufzubewahrenden Unterlagen verlangen.
Neuenburg	Ja	Archivierte Unterlagen		Am Ende der Préarchivage [d.h. nach 10 Jahren]
Nidwalden		Die dem Staatsarchiv übergebenen Akten		Periodisch, in der Regel nach 5 und spätestens nach 15 Jahren
Obwalden	Ja	Archivgut (= Unterlagen, welche vom Staatsarchiv zur Aufbewahrung übernommen worden sind)	Ja	Registraturen und Zwischenarchive der anbietepflichtigen Stellen sind in der Regel alle 10 Jahre hinsichtlich der Anbietepflicht zu überprüfen

				fen.
St. Gallen		Nicht veröffentlichte Akten	(Ja)	In Absprache mit dem Staatsarchiv, in der Regel alle 10 Jahre
Schaffhausen		Verwaltungsakten, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit entstanden sind	(Ja)	Am Ende einer Registraturperiode. Diese kann 10 bis 20 Jahre betragen.
Schwyz		Staatliches Archivgut, unbesehen von seinem Standort	Ja	Periodisch, spätestens nach 15 Jahren
Solothurn	Ja		Ja	
Tessin				
Thurgau	Ja	Vertrauliche Akten		Das Staatsarchiv schliesst mit den ablieferungspflichtigen Amtsstellen schriftliche Vereinbarungen.
Uri	Ja	Archivgut (= Unterlagen, die vom Staatsarchiv als archivwürdig zur Aufbewahrung übernommen wurden)	Ja	Periodisch, sobald die Unterlagen zur Erfüllung der entsprechenden Aufgaben nicht mehr benötigt werden.
Waadt	Ja			Wenn Unterlagen für die laufende Verwaltungstätigkeit keinen Nutzen mehr haben
Wallis	Ja	Archivgut		Schriftgut, das für die Erledigung der laufenden Geschäfte nicht mehr benötigt wird.
Zug	Ja	Archivgut (= Unterlagen, die ein Archiv zur Aufbewahrung übernommen hat. Vorarchive der Organe sind keine Archive im Sinne des Gesetzes)	Ja	Archiv vereinbart mit den Dienststellen die Periodizität
Zürich	Ja	Akten in den Archiven		Wenn Akten nicht mehr benötigt werden, in der Regel aber spätestens 30 Jahre nach ihrer Anlage

**Tabelle 2: Allgemeine Bestimmungen bezüglich Fristen**

	<b>Generelle Schutzfristen / Sperrfristen (in Jahren)</b>	<b>Berechnung der Fristen</b>	<b>Besondere Regelungen bezüglich Schutzfristen / Sperrfristen</b>
Bund (Verwaltung)	30	In der Regel das Datum des jüngsten Dokumentes eines Geschäfts oder eines Dossiers. Massgebend ist das Jahresdatum	Für Archivgut, das nach Personennamen erschlossen ist und besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile enthält, gilt eine Schutzfrist von 50 Jahren, ausser die betroffene Person habe einer Einsichtnahme zugestimmt.  Die verlängerte Schutzfrist endet 3 Jahre nach dem Tod der betroffenen Person. Für nicht-personenbezogene Nachforschungen kann die Einsichtnahme während der verlängerten Schutzfrist vom zuständigen Departement gestattet und durch Auflagen beschränkt werden.
Bundesgericht	30	Bei Prozessdossiers das Entscheiddatum, ansonsten das Jahresdatum des jüngsten Dokuments	Prozessakten unterliegen einer Schutzfrist von 50 Jahren, ausser am Verfahren seien ausschliesslich öffentlich-rechtliche Gemeinwesen oder Körperschaften beteiligt gewesen.  Für andere Unterlagen gilt die verlängerte Schutzfrist von 50 Jahren, soweit sie besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile enthalten.  Für die Verhandlungsprotokolle des Gesamtgerichts und der Leitungsorgane gilt eine verlängerte Schutzfrist von 50 Jahren.
Aargau	30	Datum des jüngsten Dokumentes eines Geschäfts oder eines Dossiers	Archivgut, das nach Personennamen erschlossen ist und besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile enthält, unterliegt einer Schutzfrist von 50 Jahren, es sei denn, die betroffene Person

Appenzell Ausser- rhoden	35  Der Kanton Appenzell Ausserrhoden kennt zudem das Öffentlichkeitsprinzip.		<p>habe einer Einsichtnahme zugestimmt.</p> <p>Die allgemeine Schutzfrist von 35 Jahren gilt nur, wenn dabei keine schutzwürdigen öffentlichen und privaten Interessen beeinträchtigt werden. Archivgut, das besonders schützenswerte Daten enthält, unterliegt einer Sperrfrist von 100 Jahren.</p> <p>Laut Informationsgesetz liegen öffentliche Interessen insbesondere vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- durch die vorzeitige Bekanntgabe von internen Arbeitspapieren, Anträgen, Entwürfen und dergleichen die Entscheidungsfindung wesentlich beeinträchtigt würde;</li> <li>- der Bevölkerung auf andere Weise Schaden zugefügt würde, namentlich durch die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit;</li> <li>- bei der Behörde ein unverhältnismässiger Aufwand entstehen würde [das heisst, wenn die Behörde mit ihren ordentlichen Mitteln und ihrer Infrastruktur nicht in der Lage ist, das Einsichtsgesuch innert nützlicher Frist zu erledigen, ohne ihre Aufgaben zu vernachlässigen].</li> </ul> <p>Als überwiegende private Interessen gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Schutz des persönlichen Geheimbereichs;</li> <li>- der Persönlichkeitsschutz in nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungs- und Justizverfahren, ausser die Akteneinsicht rechtfertigt sich nach den Bestimmungen des Prozessgesetzes;</li> <li>- das Geschäftsgeheimnis oder das Berufsgeheimnis.</li> </ul>
Appenzell Innerrho-	50	Letzte Aufzeichnung eines Geschäfts	Schriftgut, das besonders schützenswerte

den			Personendaten enthält, unterliegt einer verlängerten Schutzfrist von 90 Jahren.
Basel-Landschaft	50		
Basel-Stadt	30	Das Jahr, in welchem die Unterlagen durch Vervollständigung oder den letzten organischen Zuwachs abgeschlossen worden sind.	Unterlagen, die sich ihrer Zweckbestimmung oder ihrem wesentlichen Inhalt nach auf eine natürliche Person beziehen, dürfen erst 10 Jahre nach deren Tod benützt werden. Ist das Todesdatum nicht bekannt oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand zu eruieren, endet die Schutzfrist 100 Jahre nach der Geburt. Sind weder Todes- noch Geburtsdatum festzustellen, endet die Schutzfrist 80 Jahre nach Abschluss der Unterlagen.
Bern	(30)  Der Kanton Bern kennt das Öffentlichkeitsprinzip. Nach der Frist von 30 Jahren ist das Staatsarchiv für Einsichtsgesuche zuständig.	Bei Gerichtsakten und Akten von Verwaltungsjustizverfahren das Datum des abschliessenden Entscheids, bei allen übrigen Dokumenten das Datum ihrer Ausstellung	<p>Soweit nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegen stehen, namentlich wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- durch die vorzeitige Bekanntgabe von internen Arbeitspapieren, Anträgen, Entwürfen und dergleichen die Entscheidungsfindung wesentlich beeinträchtigt würde;</li> <li>- der Bevölkerung auf andere Weise Schaden zugefügt würde, namentlich durch die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit;</li> <li>- bei der Behörde ein unverhältnismässiger Aufwand entstehen würde [das heisst, wenn die Behörde mit ihren ordentlichen Mitteln und ihrer Infrastruktur nicht in der Lage ist, das Einsichtsgesuch innert nützlicher Frist zu erledigen, ohne ihre Aufgaben zu vernachlässigen].</li> </ul> <p>Als überwiegende private Interessen gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Schutz des persönlichen Geheimbereichs;</li> <li>- der Persönlichkeitsschutz in nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungs- und Justizverfahren, ausser die Akten-</li> </ul>

			<p>einsicht rechtfertige sich nach den Bestimmungen des Prozessgesetzes;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Geschäftsgeheimnis oder das Berufsgeheimnis.</li> </ul>
Freiburg	30	Seit der Erstellung	<p>Die allgemeine Frist gilt nur, sofern sich daraus kein Nachteil für schutzwürdige private oder öffentliche Interessen ergibt.</p> <p>Eine Verlängerung der Frist ist bis auf höchstens 100 Jahre möglich. Diese Frist gilt namentlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dokumente aus dem Steuerwesen</li> <li>- gerichtliche und polizeiliche Dokumente</li> <li>- notarielle Urkunden</li> </ul>
Genf	25  Der Kanton Genf kennt zudem das Öffentlichkeitsprinzip	Nach Abschluss eines Dossiers. Massgebend ist der letzte organische Zuwachs	<p>Archivgut, das nach Personennamen erschlossen ist und besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile enthält, kann erst 10 Jahre nach dem Tod der betroffenen Person eingesehen werden. Ist das Todesdatum nicht bekannt oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand zu eruieren, endet die Schutzfrist 100 Jahre nach der Geburt. Sind weder Todes- noch Geburtsdatum festzustellen, endet die Schutzfrist 100 Jahre nach der Eröffnung eines Dossiers.</p> <p>Einsichtnahme in Unterlagen mit verlängerter Schutzfrist ist zudem möglich, wenn die betroffene Person zugestimmt hat.</p>
Glarus	30  Bestände des Landesarchivs: 50 Jahre		<p>Die Benutzung von Archivgut wird von den Archiven eingeschränkt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen privater Personen beeinträchtigt oder verletzt werden;</li> <li>- Vereinbarungen einer Einsichtnahme entgegen stehen;</li> <li>- ein unverhältnismässiger Verwaltungs-</li> </ul>

			<p>aufwand entstünde, der vom Benutzer nicht entschädigt werden will.</p> <p>Für Akten mit Personendaten beträgt die Schutzfrist 30 Jahre seit dem Tod der betroffenen Person und, falls der Tod ungewiss ist, 100 Jahre seit ihrer Geburt.</p> <p>Unterlagen des Landesarchivs: Sofern keine Landesinteressen beeinträchtigt werden</p>
Graubünden	35	Seit ihrer Anfertigung	<p>Personal-, Gerichts- und Steuerakten sowie Regierungsprotokolle unterliegen einer Sperrfrist von 50 Jahren.</p> <p>Die Einsichtgewährung in Zivilstandsakten und deren Verwaltung und Nachführung richtet sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über das Zivilstandswesen. Das Staatsarchiv ist nach Massgabe der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zur Bekanntgabe aus den Zivilstandsregistern ermächtigt.</p> <p>Die Akten abgeschlossener Straffälle der Staatsanwaltschaft unterliegen einer Sperrfrist von 50 Jahren.</p> <p>Notariatsakten und -bücher sind der öffentlichen Einsicht grundsätzlich entzogen.</p>
Jura	30		<p>Wenn keine privaten oder öffentlichen Interessen entgegen stehen.</p> <p>Einer Frist von 100 Jahren unterliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Steuerunterlagen</li> <li>- Gerichtsakten</li> <li>- nicht inventarisierte Unterlagen</li> </ul>
Luzern	30	Datum des jüngsten Dokuments eines Geschäfts oder eines Dossiers	Bei besonders schützenswerten Personendaten beträgt die Frist 50 Jahre. Die verlän-

			gerte Schutzfrist endet vorzeitig, wenn seit dem Tod der betroffenen Person 10 Jahre vergangen sind.
Neuenburg	10+35 Préarchivage und ordentliche Frist		Wenn keine überwiegenden schützenswerten öffentlichen oder privaten Interessen entgegen stehen.  Die Dauer der Préarchivage beträgt in der Regel 10 Jahre. Im Justizwesen beträgt die Préarchivage: - 50 Jahre für die Register, Urteile und Protokolle ausserhalb der Dossiers - 50 Jahre für die Dossiers der Zivilgerichte [mit Ausnahmen] - 30 Jahre für die Dossiers der Untersuchungsrichter (juge d'instruction) - 15 Jahre für eingestellte Fälle - 10 Jahre für die anderen Unterlagen  Für Staatsschutzakten gilt eine absolute Frist von 50 Jahren seit dem 19. Februar 1992
Nidwalden	35	Zeitpunkt der Anlage von Unterlagen	
Obwalden	30	Jüngstes Dokument eines Dossiers oder eines Geschäfts	Archivgut, das nach Personennamen erschlossen ist und besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile enthält, unterliegt einer Schutzfrist von 50 Jahren, ausser die betroffene Person habe einer Einsichtnahme zugestimmt.
St. Gallen	30	Seit ihrer Anfertigung	
Schaffhausen	50		Für besonders schützenswerte Personendaten beträgt die Frist 100 Jahre.
Schwyz	35	Jahr des Abschluss eines Dossiers	Frist gilt unbesehen vom Standort der Unterlagen.  Für Gerichtsakten ab 1848 gilt eine generelle Sperrfrist.
Solothurn	(30) Der Kanton Solothurn kennt das Öffentlich-	Seit der letzten Aufzeichnung	Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, soweit

	<p>keitsprinzip. Nach der Frist von 30 Jahren ist das Staatsarchiv für Einsichtsgesuche zuständig.</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- ein Gesetz oder schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen entgegen stehen;</li> <li>- der Zugang Informationen vermitteln würde, die der Behörde von Dritten freiwillig und unter Zusicherung der Geheimhaltung mitgeteilt worden sind.</li> </ul> <p>Das Recht auf Zugang besteht nicht für amtliche Dokumente</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- aus nicht öffentlichen Verhandlungen: Beschlüsse sind zugänglich, soweit nicht ein Gesetz oder schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen entgegen stehen;</li> <li>- über Positionen in Vertragsverhandlungen.</li> </ul> <p>(Mit dem neuen Archivgesetz wird diese Bestimmung ergänzt, so dass der Zugang für amtliche Dokumente aus nicht öffentlichen Verhandlungen oder über Positionen in Vertragsverhandlungen nach einer Schutzfrist von 30 Jahren überhaupt möglich ist. Zudem kann auch vor Ablauf der Schutzfrist die Einsichtnahme bewilligt werden, wenn schützenswerte private oder wichtige Interessen vorliegen oder wenn die Daten für die wissenschaftliche Forschung oder die Gesetzesinterpretation erforderlich sind)</p> <p>Besonders schützenswerte Daten verstorbener Personen dürfen Privaten erst nach einer Schutzfrist von 30 Jahren seit dem Tod oder, wenn der Tod ungewiss ist, 110 Jahre seit der Geburt bekannt gegeben werden.</p> <p>(Mit dem neuen Archivgesetz wird diese Bestimmung ergänzt, dass wenn weder Ge-</p>
--	--	--	---

			burts- noch Todesdatum festzustellen ist, die Schutzfrist 80 Jahre nach der letzten Aufzeichnung beträgt)
Tessin	30		Zudem gelten folgende Fristen: - Gerichtsakten: 100 Jahre - Steuerakten, Akten des Gesundheitswesens, der Fürsorge und der Polizei: 50 Jahre - Protokolle des Staatsrates: 50 Jahre
Thurgau	30		Sofern nicht wichtige öffentliche Interessen oder der Schutz von Persönlichkeitsrechten eine Einschränkung erfordern
Uri	30	Datum des jüngsten Dokuments in einem Geschäft oder Dossier	Gerichtliches Archivgut und Archivgut, das besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile enthält: 10 Jahre seit dem Tod der betroffenen Person. Wenn das Todesdatum nicht bekannt oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand feststellbar ist: 100 Jahre seit der Geburt. Sind weder das Geburts- noch das Todesdatum bekannt: 80 Jahre, berechnet ab dem Datum des jüngsten Dokuments in einem Dossier. Vorbehalten bleibt die Einwilligung der betroffenen Person.
Waadt	Wird durch die abliefernde Stelle festgelegt, spätestens nach der Frist von 50 Jahren ist das Staatsarchiv für Einsichtsgesuche zuständig (Der Kanton Waadt kennt das Öffentlichkeitsprinzip)		Wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegen stehen. Dies sind namentlich: - durch die vorzeitige Bekanntgabe von internen Arbeitspapieren, Anträgen, Entwürfen und dergleichen würde die Entscheidungsfindung oder das Funktionieren der Behörden wesentlich beeinträchtigt; - eine Information würde die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung gefährden; - bei der Behörde würde ein unverhältnismässiger Aufwand entstehen; - die Beziehungen zu anderen öffentlichen Organen wäre erheblich gestört.

			<p>Wenn keine überwiegenden privaten Interessen entgegen stehen. Dies sind namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Schutz des persönlichen Geheimbereichs;</li> <li>- der Persönlichkeitsschutz in nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren;</li> <li>- das Geschäfts- oder das Berufsgeheimnis oder ein anderes durch das Gesetz geschützte Geheimnis.</li> </ul>
Wallis	30	Datum des jüngsten Dokuments eines Geschäfts oder eines Dossiers	<p>Archivgut, das nach Personennamen erschlossen ist und besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile enthält, unterliegt einer Schutzfrist von 50 Jahren, es sei denn, die betroffene Person habe einer Einsichtnahme zugestimmt.</p> <p>Laut Internet: Dokumente, die Personen betreffen oder sehr vertrauliche Angaben enthalten (Gerichtsakten, Notariatsakten, Medizinische Dossiers, Fürsorge- und Zivilstandsakten) sind erst nach einer Frist von 50, 100 oder 120 Jahren zugänglich.</p>
Zug	30	Datum des jüngsten Dokuments eines Dossiers bzw. eines Geschäftes	<p>Archivgut, das besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile enthält, unterliegt einer verlängerten Schutzfrist von 100 Jahren. Diese entfällt, sofern die betroffene Person einer Einsichtnahme zustimmt.</p> <p>Die verlängerte Schutzfrist endet vorzeitig, wenn seit dem Tod der betroffenen Person 50 Jahre vergangen sind.</p>
Zürich	30	Zeitpunkt, in dem die Akten geschlossen wurden	<p>Für Akten mit Personendaten beträgt die Frist 30 Jahre seit dem Tod der betroffenen Person und, falls der Tod ungewiss ist, 100 Jahre seit ihrer Geburt. Sind weder Todes- noch Geburtsdatum einer Person feststellbar, endet die Schutzfrist 80 Jahre nach Schliessung der Akten.</p>

**Tabelle 3: Möglichkeiten der Fristverlängerungen respektive -verkürzungen**

	<b>Möglichkeit der Fristverlängerung / Einschränkung oder Unter- sagung der Einsicht nach Ablauf der allgemeinen Fristen</b>		<b>Möglichkeit der Fristverkürzung</b>	
	<b>Entscheidkompetenz</b>	<b>Gründe</b>	<b>Entscheidkompetenz</b>	<b>Gründe</b>
Bund (Verwaltung)	<p>Bei Aktenkategorien: Bundesrat</p> <p>In Einzelfällen: Abliefernde Stelle oder das Bundesarchiv</p> <p>In beiden Fällen ist die Verlängerung zeitlich befristet. Die verlängerte Schutzfrist beträgt bei Kategorien von Archivgut in der Regel insgesamt 50 Jahre.</p> <p>Eine Liste von Archivgut mit verlängerter Schutzfrist ist im Anhang 3 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Archivierung publiziert.</p>	<p>Überwiegendes schutzwürdiges öffentliches oder privates Interesse</p> <p>Ein überwiegendes schutzwürdiges öffentliches Interesse liegt vor, wenn die Akteneinsicht geeignet ist die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft zu gefährden; die Beziehungen zu ausländischen Staaten, internationalen Organisationen oder zwischen dem Bund und den Kantonen dauernd zu beeinträchtigen oder die Handlungsfähigkeit des Bundesrates schwerwiegend zu beeinträchtigen.</p> <p>Ein überwiegendes privates Interesse gegen die Einsichtnahme kann insbesondere vorliegen, wenn die Akteneinsicht zu einer vorzeitigen Offenbarung von Berufs- oder Fabrikationsgeheimnissen führt.</p>	Abliefernde Stelle auf Antrag des Bundesarchivs	Wenn keine gesetzlichen Bestimmungen und keine überwiegenden schutzwürdigen öffentliche oder private Interessen entgegen stehen
Bundesgericht	<p>Bundesgericht</p> <p>Zeitlich befristet; die Verlängerung ist zudem nur für den Einzelfall vorgesehen.</p>	Überwiegendes schutzwürdiges öffentliches oder privates Interesse		

	Das Generalsekretariat führt eine öffentlich zugängliche Liste von Archivgut mit verlängerter Schutzfrist.			
Aargau				
Appenzell Auser- rhoden				
Appenzell Inner- rhoden				
Basel-Landschaft	Obergericht	Für Gerichtsakten kann die Frist über 50 Jahre ausgedehnt werden.		
Basel-Stadt	Im Einvernehmen zwischen dem Staatsarchiv und dem abliefernden öffentlichen Organ	Verlängerung wird schriftlich begründet.  Eine Verlängerung ist um höchstens 20 Jahre möglich, wenn das öffentliche Interesse dies zwingend erfordert oder wenn Grund zur Annahme besteht, dass eine kürzere Schutzfrist überwiegende schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person oder Dritter beeinträchtigen würde.  Das Staatsarchiv führt eine öffentlich zugängliche Liste des Archivguts, dessen Schutzfrist verlängert wurde.	Staatsarchiv, im Zweifelsfall nach Anhörung des abliefernden öffentlichen Organs	Wenn sichergestellt ist, dass das öffentliche Interesse sowie die überwiegenden schutzwürdigen Belange betroffener Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.
Bern				
Freiburg	Direktion für Erziehung und kulturelle Angelegenheiten auf Antrag des Staatsarchivs	Die Konsultation der Dokumente gefährdet entscheidende öffentliche oder private Interessen		
Genf		Der Zugang kann eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn der Einsichtnahme ein	Staatsrat respektive das Departement für Inneres, Landwirtschaft, Umwelt und Energie. Für	Wenn kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegen steht.

		überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegen steht.	Justizakten der Staatsanwalt	
Glarus				
Graubünden				
Jura	Zuständiges Departement	In Zweifelsfällen		
Luzern	Staatsarchiv; Mitbericht der abliefernden Stelle	Für Aktenkategorien oder im Einzelfall: Bei überwiegendem schutzwürdigem öffentlichem oder privatem Interesse für höchstens 20 Jahre		
Neuenburg	Staatsarchiv	Bei Beeinträchtigung von überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen		
Nidwalden	Zuständiges Departement	Keine Gründe erforderlich		
Obwalden	Regierungsrat, bzw. bei Gerichtsakten das Obergericht. In beiden Fällen auf Antrag der abliefernden Stelle oder des Staatsarchivs	Zeitliche befristete Beschränkung oder Verbot bei bestimmten Kategorien oder im Einzelfall wenn ein überwiegendes schützenswertes öffentliches oder privates Interesse entgegen steht	Abliefernde Stelle auf Antrag des Staatsarchivs	Wenn keine gesetzlichen Vorschriften und keine überwiegenden schutzwürdigen öffentlichen oder privaten Interessen entgegen stehen.
St. Gallen	Staatsarchiv nach Anhörung der abliefernden Stelle	Wenn öffentliche oder schutzwürdige private Interessen dies erfordern.	Behörde, welche die Akten abgeliefert oder angefertigt hat	Akten, an deren Geheimhaltung kein öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse besteht
Schaffhausen				
Schwyz	Für das Archiv(gut) zuständige Behörde	Für ganze Bestände oder einzelne Aktenstücke, wenn das öffentliche Interesse oder besonders schutzwürdige Interessen betroffener Personen dies erfordern.	Für das Archiv(gut) zuständige Behörde	Für ganze Bestände oder einzelne Aktenstücke, wenn sichergestellt ist, dass schutzwürdige Interessen nicht beeinträchtigt werden.
Solothurn				
Tessin				
Thurgau	Staatsarchiv und abliefernde Stelle	In Ablieferungsvereinbarungen können abweichende Sperrfristen festgelegt werden.	Staatsarchiv und abliefernde Stelle	In Ablieferungsvereinbarungen können abweichende Sperrfristen festgelegt werden.

Uri	Regierungsrat	Bei überwiegendem schutzwürdigem öffentlichem oder privatem Interesse		
Waadt	Abliefernde Stelle (betrifft nur die Frist, in der das Staatsarchiv für Einsichtsgesuche zuständig ist. Der Kanton Waadt kennt das Öffentlichkeitsprinzip)		Abliefernde Stelle (betrifft nur die Frist, ab wann das Staatsarchiv für Einsichtsgesuche zuständig. Der Kanton Waadt kennt das Öffentlichkeitsprinzip)	
Wallis	Abliefernde Stelle und das Archiv	Bei überwiegendem schutzwürdigem öffentlichem oder privatem Interesse		
Zug	Staatsarchiv	Bei schutzwürdigen öffentlichen oder privaten Interessen für einzelne Kategorien von Archivgut oder für Einzelfälle		
Zürich	Regierungsrat und die kantonalen Gerichte	Aus wichtigen Gründen, namentlich wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>- schützenswerte öffentliche oder private Interessen entgegen stehen;</li> <li>- durch die Einsichtnahme ein unverhältnismässiger Verwaltungsaufwand entstehen würde.</li> </ul>	Staatsarchiv, respektive Regierungsrat und die kantonalen Gerichte	Aus wichtigen Gründen oder wenn dadurch keine schützenswerten öffentlichen und privaten Interessen beeinträchtigt werden und die Aufteilung nur geringen betrieblichen Aufwand erfordert.

**Tabelle 4: Einsicht/Zugang für betroffene Personen, abliefernde Stellen und andere öffentliche Organe**

	Einsichtnahme durch betroffene Personen		Einsichtnahme durch abliefernde Stellen			Einsichtnahme durch andere öffentliche Organe
	Grundsatz	Einschränkungen	Grundsatz	Frist	Einschränkungen	
Bund (Verwaltung)	Ja	Richten sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen Datenschutzgesetzgebung  Einer Einsichtnahme wird nicht stattgegeben, wenn die Daten nicht mehr durch den Namen der betroffenen Person erschlossen sind. Die Auskunftserteilung kann zudem aufgeschoben oder eingeschränkt werden, wenn sie mit einer rationellen Verwaltungsführung nicht vereinbar ist.	Ja	Während der Schutzfrist	In Personendaten können Dienststellen Einsicht nehmen, wenn sie diese als Beweismittel, für die Gesetzgebung oder Rechtsprechung, für die Auswertung statistischer Daten oder für einen Entscheid über die Gewährung, Beschränkung oder Verweigerung des Einsichts- oder Auskunftsrechts der betroffenen Person benötigen.	
Bundesgericht						
Aargau						
Appenzell Auser rhoden			Ja			
Appenzell Innerrhoden			Ja	Während der Sperrfrist		Zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben mit Zustimmung der abliefernden Dienststelle oder Behörde
Basel-Landschaft						
Basel-Stadt	Ja	Archivgut ist durch	Ja	Ungeachtet der	Wenn dies zur Erfül-	Mit Zustimmung des

		<p>Personennamen erschlossen oder leicht zu finden</p> <p>Bei zwingendem öffentlichem Interesse oder überwiegendem schutzwürdigem Interesse Dritter</p>		Schutzfristen	<p>lung der Aufgaben notwendig ist</p> <p>Gilt unter gewissen Vorbehalten nicht für Archivgut, das gemäss Datenschutzgesetz dem Archiv angeboten wurde.</p>	<p>abliefernden Organs zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben</p> <p>Gilt unter gewissen Vorbehalten nicht für Archivgut, das gemäss Datenschutzgesetz dem Archiv angeboten wurde.</p>
Bern	Ja					
Freiburg						
Genf	Ja	<p>Archivgut ist durch Personennamen erschlossen oder leicht zu finden</p> <p>Einsichtnahme kann eingeschränkt oder verweigert werden, wenn ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht.</p>	Ja	Während der Schutzfrist	Zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Einschränkungen durch andere Gesetze bleiben vorbehalten.	
Glarus	Ja	Einschränkung oder Verweigerung, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder schutzwürdige Interessen Dritter dies erfordern	Ja	<p>Während der Schutzfristen.</p> <p>Landesarchiv: Unterlagen, die weniger als 50 Jahre (= Sperrfrist) alt sind, stehen jederzeit zur Verfügung</p>		Mit Zustimmung der abliefernden Stelle
Graubünden						
Jura			Ja	Jederzeit		
Luzern	Ja	Richtet sich nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes	Ja	Während der Schutzfristen	Falls für die Aufgabenerfüllung notwendig	

		Soweit Archivgut nach Personendaten erschlossen ist				
Neuenburg	Ja		Ja	Jederzeit. Ausnahme: Staatsschutzakten		
Nidwalden						
Obwalden			Ja	Jederzeit		
St. Gallen						
Schaffhausen			Ja			
Schwyz	Ja		Ja	Jederzeit	Unter Vorbehalt der Regelungen betreffend Einsicht in Personendaten	Mit Zustimmung der abliefernden oder der ihr vorgesetzten Stelle
Solothurn	Ja		Ja			
Tessin						
Thurgau						
Uri			Ja	Jederzeit		
Waadt	Ja					
Wallis			Ja	Jederzeit		Mit Einwilligung der abliefernden Behörde
Zug	Ja	Aus überwiegenden Interessen der Öffentlichkeit oder Dritter oder wenn die Auskunftserteilung mit einer rationellen Verwaltungsführung nicht vereinbar ist.	Ja	Innerhalb der Schutzfrist	Sofern dies für die Aufgabenerfüllung notwendig ist	
Zürich						

**Tabelle 5: Verfahren bei Einsichtsgesuchen vor Ablauf der Schutz- respektive Sperrfrist**

	<b>Formvorschriften</b>	<b>Entscheidkompetenz</b>	<b>Gründe für Bewilligung / Nichtbewilligung</b>
Bund (Verwaltung)	Schriftlich und begründet	Abliefernde Stelle auf Antrag des Bundesarchivs	<p>Wenn keine gesetzlichen Vorschriften oder keine schutzwürdigen öffentlichen oder privaten Interessen entgegen stehen. Bei Personen der Zeitgeschichte können hinsichtlich ihrer Tätigkeit in der Öffentlichkeit keine überwiegenden privaten Interessen entgegen gestellt werden.</p> <p>Die abliefernde Stelle kann zudem Unterlagen freigeben, wenn das Schwergewicht der Nachforschung auf Dokumenten liegt, deren Datum sich ausserhalb der Schutzfrist befindet oder wenn die kontextbezogene Quellenkritik Einsicht in die Gesamtheit der Unterlagen verlangt.</p> <p>Bei Gesuchen während der verlängerten Schutzfrist genügt der Nachweis, dass die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt oder die betroffene Person bereits drei Jahre tot ist. Handelt es sich um eine nicht-personenbezogene Nachforschung, so genügt eine entsprechende schriftliche Erklärung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers.</p>
Bundesgericht	Schriftlich und begründet	Generalsekretär des Bundesgerichts	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Einwilligung der betroffenen Personen liegt vor;</li> <li>- Die betroffenen Personen sind seit mindestens drei Jahren tot;</li> <li>- Die Unterlagen waren der Öffentlichkeit bereits zugänglich.</li> </ul>
Aargau	Begründet	Regierungsrat	Wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen geboten sind.
Appenzell Ausser- rhoden	In der Regel schriftlich	Laut Archivverordnung der Regierungsrat  Laut Informationsgesetz die Behörde, welche die Akten verwaltet	<p>Laut Informationsgesetz: Soweit keine öffentlichen oder privaten Interessen entgegen stehen.</p> <p>Öffentliche Interessen liegen insbesondere vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- durch die vorzeitige Bekanntgabe von internen</li> </ul>

			<p>Arbeitspapieren, Anträgen, Entwürfen und dergleichen die Entscheidungsfindung wesentlich beeinträchtigt würde;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Bevölkerung auf andere Weise Schaden zugefügt würde, namentlich durch die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit;</li> <li>- bei der Behörde ein unverhältnismässiger Aufwand entstehen würde [das heisst, wenn die Behörde mit ihren ordentlichen Mitteln und ihrer Infrastruktur nicht in der Lage ist, das Einsichtsge- such innert nützlicher Frist zu erledigen, ohne ihre Aufgaben zu vernachlässigen].</li> </ul> <p>Als überwiegende private Interessen gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Schutz des persönlichen Geheimbereichs;</li> <li>- der Persönlichkeitsschutz in nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungs- und Justizverfahren, ausser die Akteneinsicht rechtfertigt sich nach den Bestimmungen des Prozessgesetzes;</li> <li>- das Geschäftsgeheimnis oder das Berufsgeheimnis.</li> </ul>
Appenzell Inner- rhoden		Standeskommission	Berücksichtigung öffentlicher oder schützenswerter privater Interessen
Basel-Landschaft		Zuständige Amtsstelle	
Basel-Stadt	Schriftlich, mit Angaben zu Benützungszweck und - zusammenhang	<p>Staatsarchiv unter eventueller Anhörung der ablie- fernden Stelle</p> <p>Bei medizinischem Archivgut: Staatsarchiv im Einver- nehmen mit der abliefernden Stelle</p>	<p>Wenn sichergestellt ist, dass das öffentliche Interesse sowie die überwiegenden schutzwürdigen Belange betroffener Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Archivgut kann vor Ablauf der Schutzfrist für die Be- nützung zugänglich gemacht werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Unterlagen für die Durchführung eines be- stimmten Forschungsvorhabens erforderlich sind;</li> <li>- wenn die betroffene Person – oder nach deren Tod ihre Angehörigen – in die Benützung einge- willigt haben;</li> <li>- wenn die Benützung im überwiegenden Interesse der betroffenen Person oder Dritter liegt.</li> </ul>

			<p>Die Anhörung des abliefernden öffentlichen Organs gilt namentlich für Unterlagen mit verlängerten Schutzfristen.</p> <p>Zu berücksichtigen sind im besonderen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Benützungszweck;</li> <li>- Alter der Unterlagen;</li> <li>- Inhalt der Unterlagen;</li> <li>- Verhältnismässigkeit des notwendigen Aufwands zur Prüfung vor allem unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzes der Gleichbehandlung.</li> </ul>
Bern	Schriftlich	Abliefernde Stelle, nach Ablauf von 30 Jahren das Staatsarchiv	<p>Soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegen stehen.</p> <p>Einschränkungen oder Verweigerungen liegen namentlich vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- durch die vorzeitige Bekanntgabe von internen Arbeitspapieren, Anträgen, Entwürfen und dergleichen die Entscheidungsfindung wesentlich beeinträchtigt würde;</li> <li>- der Bevölkerung auf andere Weise Schaden zugefügt würde, namentlich durch die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit;</li> <li>- bei der Behörde ein unverhältnismässiger Aufwand entstehen würde [das heisst, wenn die Behörde mit ihren ordentlichen Mitteln und ihrer Infrastruktur nicht in der Lage ist, das Einsichtsgesuch innert nützlicher Frist zu erledigen, ohne ihre Aufgaben zu vernachlässigen].</li> </ul> <p>Als überwiegende private Interessen gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Schutz des persönlichen Geheimbereichs;</li> <li>- der Persönlichkeitsschutz in nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungs- und Justizverfahren, ausser die Akteneinsicht rechtfertigt sich nach den Bestimmungen des Prozessgesetzes;</li> <li>- das Geschäfts- oder das Berufsgeheimnis.</li> </ul>

			Die Akteneinsicht in Personendaten erfordert die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person.
Freiburg		Direktion für Erziehung und Kultur nach Anhörung des Staatsarchivars und nach einer Stellungnahme der abliefernden Stelle	Erleichterung der wissenschaftlichen Forschung
Genf	Schriftlich mit Angaben über Inhalt und Ziele der Forschungsarbeit	Staatsrat, in seiner Vertretung das Departement für Inneres, Landwirtschaft, Umwelt und Energie. Für Justizakten der Staatsanwalt	Wenn die Konsultation in überwiegendem Interesse von betroffenen Personen oder Dritten liegt oder wenn Unterlagen für eine wissenschaftliche Arbeit benötigt werden.
Glarus		Abliefernde Stelle	Zu wissenschaftlichen Zwecken, sofern keine öffentlichen oder privaten Interessen beeinträchtigt werden. Dies sind namentlich Unterlagen des Staatsschutzes und der Gerichte.  Einsicht wird nur Personen erteilt, die sich auf vertrauenswürdige Empfehlungen stützen. Der Benutzer unterbreitet dem Landesarchivar alle Abschriften, Auszüge und Analysen von Akten. Sofern der Landesarchivar der Ansicht ist, ein Bekanntwerden der Akten sei nicht angezeigt, holt er die Stellungnahme derjenigen Amtsstelle ein, welche die Akten abgeliefert hat; diese kann gegebenenfalls deren Veröffentlichung untersagen.
Graubünden		Abliefernde Stelle nach Rücksprache mit dem Staatsarchivar. Bei Strafakten: Staatsanwälte Bei Notariatsakten: Einwilligung der Berechtigten oder Bewilligung der Notariatskommission	Im Interesse von Wissenschaft und Forschung, wenn der Schutz öffentlicher oder privater Interessen gewährleistet ist oder wenn ein namhaftes Interesse geltend gemacht wird. Bei Strafakten muss ein schutzwürdiges Interesse nachgewiesen werden.
Jura		Zuständiges Departement	Erleichterung von wissenschaftlichen oder persönlichen Forschungen
Luzern	Schriftlich und begründet	Staatsarchiv, Mitbericht der abliefernden Stelle, bei Personendaten zudem Mitbericht der oder des Datenschutzbeauftragten	Wenn keine überwiegenden schutzwürdigen öffentlichen oder privaten Interessen entgegen stehen oder wenn die betroffene Person in die Einsichtnahme einwilligt.
Neuenburg		Staatsrat, in seiner Vertretung das Departement (de l'instruction publique) mit Stellungnahme des Staatsarchivs	Für rein wissenschaftliche Zwecke, wenn keine schutzwürdigen öffentlichen oder privaten Interessen entgegen stehen
Nidwalden		Zuständiges Departement	

Obwalden		Abliefernde Stellen auf Antrag des Staatsarchivs	Wenn keine gesetzlichen Vorschriften und keine überwiegenden schutzwürdigen öffentlichen oder privaten Interessen entgegen stehen
St. Gallen		Behörde, welche die Akten abgeliefert oder angefertigt hat	Im Interesse von Wissenschaft oder Rechtsanwendung, wenn der Schutz öffentlicher oder privater Interessen gewährleistet ist
Schaffhausen		Abliefernde Stelle; bei besonders schützenswerten Personendaten ist der oder die Beauftragte für Datenschutz zu konsultieren	
Schwyz		Für das Archiv(gut) zuständige Behörde; für Gerichtsakten das zuständige Gericht oder das Kantonsgericht	Wenn das Archivgut zu wissenschaftlichen oder schützenswerten persönlichen Zwecken benötigt wird und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Interessen nicht beeinträchtigt werden.
Solothurn		Abliefernde Stelle, nach Ablauf von 30 Jahren das Staatsarchiv	<p>Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein Gesetz oder schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen entgegen stehen;</li> <li>- der Zugang Informationen vermitteln würde, die der Behörde von Dritten freiwillig und unter Zusage der Geheimhaltung mitgeteilt worden sind.</li> </ul> <p>Das Recht auf Zugang besteht nicht für amtliche Dokumente</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- aus nicht öffentlichen Verhandlungen. Beschlüsse sind zugänglich, soweit nicht ein Gesetz oder schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen entgegen stehen;</li> <li>- über Positionen in Vertragsverhandlungen.</li> </ul> <p>(Mit dem neuen Archivgesetz wird diese Bestimmung ergänzt, so dass der Zugang für amtliche Dokumente aus nicht öffentlichen Verhandlungen oder über Positionen in Vertragsverhandlungen nach einer Schutzfrist von 30 Jahren überhaupt möglich ist. Zudem kann auch vor Ablauf der Schutzfrist die Einsichtnahme bewilligt werden, wenn schützenswerte private oder wichtige Interessen vorliegen oder wenn die Daten für die wissenschaftliche Forschung oder die</p>

			Gesetzesinterpretation erforderlich sind)
Tessin			
Thurgau			
Uri	Schriftlich	Regierungsrat. Bei gerichtlichem Archivgut das zuständige Gericht. In geringfügigen Fällen und wenn keine schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofile betroffen sind, das Staatsarchiv	Für wissenschaftliche, nicht personenbezogene Zwecke
Waadt	Schriftlich, wenn die Möglichkeit besteht, dass der Einsichtnahme ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegen steht oder wenn das Gesuch nicht präzise genug formuliert wurde	Abliefernde Stelle  Wenn ein Gesuch an das Staatsarchiv geht, kann es eine Stellungnahme einreichen	Wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegen stehen. Dies sind namentlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>- durch die vorzeitige Bekanntgabe von internen Arbeitspapieren, Anträgen, Entwürfen und dergleichen würde die Entscheidungsfindung oder das Funktionieren der Behörden wesentlich beeinträchtigt;</li> <li>- eine Information würde die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung gefährden;</li> <li>- bei der Behörde würde ein unverhältnismässiger Aufwand entstehen;</li> <li>- die Beziehungen zu anderen öffentlichen Organen wäre erheblich gestört.</li> </ul> Wenn keine überwiegenden privaten Interessen entgegen stehen. Dies sind namentlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Schutz des persönlichen Geheimbereichs;</li> <li>- der Persönlichkeitsschutz in nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren;</li> <li>- das Geschäfts- oder das Berufsgeheimnis oder ein anderes durch das Gesetz geschütztes Geheimnis.</li> </ul>
Wallis	Schriftlich und begründet	Zuständiges Departement	Für Forscher sowie bei Anliegen von öffentlichem Interesse und wenn hinreichende Sicherheiten betreffend den Schutz öffentlicher und privater Interessen bestehen.
Zug	Schriftlich	Staatsarchiv. Das abliefernde Organ und im Zweifelsfall die betroffene Person werden angehört.	Namentlich für Forschungsarbeiten, wenn keine schutzwürdigen öffentlichen oder privaten Interessen entgegen stehen.
Zürich		Laut Archivgesetz: Abliefernde Stellen (öffentliche Organe), Laut Archivverordnung: Staatsarchiv	Aus wichtigen Gründen. Diese liegen namentlich für Personendaten vor, wenn: <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Einsichtnahme im überwiegenden Interesse</li> </ul>

			<p>der betroffenen Person erfolgt oder diese zugestimmt hat oder ihre Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden kann;</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Akten für Gesetzgebung, Rechtsprechung, statistische oder wissenschaftliche Zwecke oder einen Entscheid über die Rechte betroffener Personen benötigt werden.</li></ul>
--	--	--	--